

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **163 (1995)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Erwachsenenkatechumenat als Weg des Christwerdens

Der Katechumenat als Weg des Christwerdens ungetaufter Erwachsener, aber auch älterer Kinder und Jugendlicher, wurde als Institution in den Jahren 1953–1965 in Frankreich eingeführt und erprobt. In der Folge hat das Zweite Vatikanische Konzil die Wiederherstellung und Einführung eines mehrstufigen Katechumenats für Erwachsene befürwortet.¹ Näher geordnet wurde der Erwachsenenkatechumenat 1972 vom Ordo Initiationis Christianae Adultorum.² Die diesbezüglichen Vorgaben des kirchlichen Gesetzbuches (CIC 1983) wurden von der Schweizer Bischofskonferenz 1985 auf die Schweizer Verhältnisse angewandt, wobei namentlich beschlossen wurde: «Das Katechumenat für Erwachsene wird in jedem Bistum eingerichtet... In jedem Bistum wird ein Verantwortlicher bestimmt, dem die Förderung und die Koordination des Katechumenats obliegt.»³

Von Frankreich angeregt, wurde der Erwachsenenkatechumenat 1967 in Genf eingeführt; 1975 wurde der Dominikaner Jean-Bernard Dousse beauftragt, den Katechumenat in allen Kantonen des Bistums Lausanne, Genf und Freiburg einzuführen. Nachdem 1986 Katechumenatsverantwortliche auch für die Kantone Jura und Wallis ernannt worden waren, war der Katechumenat in der ganzen Westschweiz verwirklicht. Zudem begann die Westschweiz ab 1979 mit dem Katechumenat für Kinder im Schulalter.

In der deutschen Schweiz gibt es bisher in den grösseren Städten Glaubensinformation in Form von Konvertitenkursen, aber noch keinen eigentlichen Katechumenat, trotzdem sich einzelne Theologen und Seelsorger und Seelsorgerinnen in der Westschweiz umgeschaut haben. Das könnte sich ändern, wenn auch von Deutschland her Anregungen zu uns kommen. Denn nach Frankreich dürften künftig, nach der Wende von 1989, auch von Deutschland her Anregungen zu erwarten sein, sind im wiedervereinigten Deutschland doch etwa 15 Millionen Erwachsene ungetauft.⁴

In Frankreich werden zurzeit jährlich etwa 3000 Erwachsene getauft; in der Westschweiz werden – die Ausländer und Ausländerinnen, die von den Sprachmissionen begleitet werden, nicht gerechnet – jährlich rund 50 Erwachsene gefirmt, von denen 20 Neugetaufte, 20 Konvertiten und 10 Getaufte sein dürften.⁵ So richtet sich der Katechumenat an die Jugendlichen und Erwachsenen, die daran denken, sich taufen zu lassen; an die getauften Jugendlichen und Erwachsenen, die die anderen christlichen Initiationssakramente (Firmung und/oder Eucharistie) nicht

2/1995 12. Januar 163. Jahr

Erscheint wöchentlich, jeweils donnerstags

Der Erwachsenenkatechumenat als Weg des Christwerdens 17

Zukunftsfähig Christsein
Ein Bericht von
Markus Buenzli-Buob 18

Gott ist Wort geworden
3. Sonntag im Jahreskreis 19

Kommunionempfang von wiederverheirateten Geschiedenen Von
Karl Schuler 21
Kurt Koch 24

Hinweise 28

Amtlicher Teil 28

Schweizer Kirchenschätze

Benediktinerinnenkloster St. Lazarus, Seedorf (UR): Bruderschaftsbüchlein der 1710 errichteten Herz-Jesu-Bruderschaft (das Bruderschaftsfest ist das Hauptfest des Klosters)



erhalten haben und sich darauf vorbereiten möchten; an alle Jugendlichen und Erwachsenen, die «wiederbeginnen möchten zu glauben» und deren christliche Erziehung weit weg zu sein scheint; an die Gläubigen, die bereit sind, diese Jugendlichen oder Erwachsenen zu begleiten.

Diese *Begleitung* ist die eine Besonderheit des Katechumenats; die andere ist sein *Wegcharakter*, der auch liturgisch zum Ausdruck kommt bzw. gefeiert wird.⁶ Die Vorbereitung auf die Taufe oder die Firmung geschieht nicht durch eine Bildungsreihe, sondern durch den Austausch in einer Gruppe mit Christen und Christinnen; das gilt auch für die Schulkinder, die zuweilen gar von den Familien ihrer Katechetinnen oder Katecheten und ihrer Schulkameradinnen und Schulkameraden begleitet werden – eine Begleitung, die in den Pfarreien etwas in Bewegung setzen kann. In den Unterlagen ist deshalb nicht von einem Lernen die Rede, sondern von einer Aufnahme, einer Begleitung, einer Entdeckung des Gebets und der liturgischen Feier, einer Erfahrung mit kirchlichem Leben. Denn der Erwachsenenkatechumenat ist *Initiation in das Christentum*, während die Erwachsenenkatechese *Vertiefung* ist. Nicht von ungefähr ist deshalb in den Westschweizer Bistümern (und im Bistum Lugano) die kirchliche Erwachsenenbildung, wie wir sie in der deutschen Schweiz kennen, weitgehend Erwachsenenkatechese (zusammengefasst unter dem Titel «Retraites, récollections et sessions en Romandie»).

Der Wegcharakter kommt in den liturgisch gefeierten Etappen des Katechumenats zum Ausdruck. Die erste Etappe, der Vor-Katechumenat (auch Evangelisation genannt), mündet in die Feier der Aufnahme in den Katechumenat; die zweite in die Feier der Zulassung zur Taufe (auch Feier der Einschreibung genannt) zu Beginn der Fastenzeit unter dem Vorsitz des Bischofs; die dritte mit den Skrutinien und den Exorzismen an den Fastensonntagen in die sakramentale Initiation in der Osternacht; dabei wird das Sakrament der Firmung an Pfingsten gespendet, nach einer Zeit des Neophytats und damit die Präsenz des Bischofs bei der Firmung möglich ist.

Der Erwachsenenkatechumenat ist heute weit über das französischsprachige Europa hinaus eingeführt; seit 1969 findet auf den Europäischen Katechumenatstreffen ein regelmässiger Gedanken- und Erfahrungsaustausch statt. Das 15. Treffen wird im Mai 1995 in der Schweiz, in St-Maurice durchgeführt – eine gute Gelegenheit für die Deutschschweizer Pastoral, von anderen etwas zu lernen.⁷ *Rolf Weibel*

¹ Konstitution über die heilige Liturgie, Nr. 64; Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe, Nr. 14.

² Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, hrsg. von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier, Zürich, 1975, 1991.

³ SKZ 154 (1986) Nr. 5, S. 71.

⁴ Einen guten Überblick über die Verhältnisse in Westeuropa bietet: Matthias Ball, Ernst Werner (Hrsg.), *Wege zum Christwerden. Der Erwachsenenkatechumenat in Europa*, Schwabenverlag, Ostfildern 1994, 204 Seiten. Darin findet sich der theologisch reflektierte Erfahrungsbericht von P. Jean-Bernard Dousse «Der Katechumenat als Weg der christlichen Initiation». Der vorliegende Beitrag stützt sich im übrigen auf ein eingehendes Gespräch mit P. Jean-Bernard Dousse.

⁵ Der Katechumenat für Jugendliche und Erwachsene ist eigens institutionalisiert, während der Katechumenat für Schulkinder meist bei den katechetischen Stellen angesiedelt ist. Im Kanton Genf rechnet man zurzeit mit jährlich etwa 70 Kindern auf dem katechumenalen Weg, in den Kantonen Waadt und Freiburg mit je 20, in den Kantonen Wallis und Jura mit 10. Die Westschweizer Bischöfe haben auch eigens pastorale Direktiven erlassen: *Le baptême des enfants en âge de scolarité*, in: *Évangile et Mission* vom 29. März 1984, Nr. 12, S. 219 f.

⁶ In der Reihe «Faire Eglise en Suisse Romande» hat die Equipe romande du catéchuménat die Schrift herausgegeben «Le catéchuménat des adultes et Le catéchuménat des enfants en âge de scolarité», die erhältlich ist beim Centre Catholique Romand de Formation Permanente, 29, bd de Grancy, 1006 Lausanne, Telefon 021 - 617 31 57.

⁷ Das in Anm. 4 genannte Buch ist im übrigen eine Initiative der Europäischen Katechumenatstreffen und bietet deshalb auch einen Abriss ihrer Geschichte (166–192).

Theologie

Zukunftsfähig Christsein

Das Zürcher katholische Bildungswerk «Theologie für Laien» feierte am 29. Oktober 1994 sein 40jähriges Jubiläum. Über 110 Personen, unter ihnen Weihbischof Peter Henrici, nahmen an der Festveranstaltung teil. Die private Vereinigung TKL/KGK bietet neben dem seit 1954 stattfindenden vierjährigen Theologiekurs (TKL) seit 1961 auch einen zweijährigen katholischen Glaubenskurs (KGK) sowie diverse Kurspakete für die pfarreiliche Erwachsenenbildung an. Das Bedürfnis nach einer gründlichen Beschäftigung mit Fragen rund um Glauben, Religion, Kultur und Gesellschaft ist nach wie vor aktuell.

So passten auch die beiden Festvorträge einer Schweizer Theologin und eines Schweizer Soziologen, die beide in Deutschland lehren, in den Rahmen der 40jährigen anspruchsvollen Kursarbeit. Inhaltlich befassten sie sich mit einem religionssoziologischen sowie einem feministischen Blick auf Entwicklungen der letzten Jahrzehnte in Kirche und Bibelwissenschaft. Die Fachleute zeigten auf, wie sich im Laufe der Geschichte scheinbar Unveränderliches zum Teil sehr stark veränderte. Und das dürfte auch in Gegenwart und Zukunft so sein. Wer die Geschichte kennt, kann vorwärts gehen.

■ Antimodernismus im 19. Jahrhundert prägend

Franz-Xaver Kaufmann, Professor für Soziologie in Bielefeld, untersuchte die kirchliche Entwicklung seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) aus religionssoziologischer Sicht. Um diese zu verstehen, sei es aber unumgänglich, zunächst den «Milieukatholizismus» des 19. Jahrhunderts in Erinnerung zu rufen, einen «ultramontanen, triumphalistischen, klerikalen Katholizismus, mit dem wir Älteren uns in unserer Jugend noch weitgehend identifiziert haben». Doch diese scheinbar zeitlose Form des hierarchisch durchformten, organisatorisch zentralisierten und damit kirchenzentrierten katholischen Christentums sei eine Schöpfung des 19. Jahrhunderts gewesen. Damals wurde «der Katholizismus über den rituellen Bereich hinaus zu einer den ganzen Alltag durchgestaltenden Lebensform, die sich deutlich von derjenigen der Nichtkatholiken unterschied». Dominie-

Gott ist Wort geworden

3. Sonntag im Jahreskreis: Lk 1,1-4; 4,14-21

Am heutigen und am nächsten Sonntag hören wir den Bericht vom Auftreten Jesu in seiner Vaterstadt Nazareth. Matthäus und Markus erzählen die Szene auch. Lukas berichtet sie am ausführlichsten. Und vor allem: Er stellt sie an den Anfang des öffentlichen Lebens Jesu. Er weiss zwar auch, dass Jesus zuvor schon in vielen Synagogen Galiläas gepredigt hat und dass die Kunde von ihm schon «in der ganzen Gegend verbreitet ist» und dass er überall und besonders in Kafarnaum Wundertaten vollbracht hat (Lk 4,23). Die Szene in Nazareth schildert er nun aber bewusst als eine Art programmatische Vorschau auf sein ganzes Wirken.

Die Liturgiegestalter haben dieser Programmvorschau Jesu noch die Programmklärung des Verfassers des Evangeliums, nämlich die ersten Verse desselben vorangestellt. So haben wir nun in unserem Evangelium zwei recht verschiedene Teile.

Im ersten Teil erfahren wir, wie ein Buch, das später Heilige Schrift sein wird, entsteht. Im zweiten Teil sehen wir, wie die Menschen mit einem Buch, das längst Heilige Schrift geworden ist, umgehen, so dass es zum Heil der Angesprochenen dient. Zwischen dem Tun eines Schreibenden und dem Resultat «Heilige Schrift» liegt ein mehr oder weniger langer Prozess. Zuerst scheint alles so einfach, wie selbstverständlich. Ein Schriftgewandter nimmt sich vor, einen Bericht über das Leben Jesu zu verfassen. Er erklärt, wie er dazu Quellen benützt hat, wie er vorgegangen ist und wozu sein Bericht dienen soll: dem Glauben. Dieser soll sich auf geschichtlich nachweisbare Tatsachen stützen können, damit er vernunftgerecht sei. Wobei gleich anzufügen ist, dass der

Schriftsteller ein Kind seiner Zeit ist, auch was seine Auffassungen von Historizität, von Zeitenfolge und Augenzeugenschaft ist. «Der Reihe nach» heisst zum Beispiel nicht nacheinander mit genauen Daten und Stunden.

Ein Wort ist zu beachten. Lukas nennt die Verkünder der Botschaft von Jesus «Diener des Wortes». Was sie also verkünden, ist von Anfang an eine in Worte gefasste Botschaft Gottes. In dieser Botschaft, in diesem Wort kommt Gott zu den Menschen. Zwar ist Gott nicht im Buchstaben, wohl aber ist Gott im Wort der Verkündigung. Gott ist Wort geworden. Dieses Wort kann auch als geschriebenes weitergegeben werden, und dann ist es «Schrift», Heilige Schrift.

Um solches «Schrift» gewordene Wort Gottes handelt es sich im zweiten Teil unseres Evangeliums. Der Umgang mit dieser «Schrift» ist entsprechend ehrfürchtig. Man hört das gut heraus aus der Schilderung: Die Gemeinde ist versammelt. – Die Schriftrolle wird in einer festen Zeremonie herbeigebracht. – Sie wird feierlich geöffnet. – Jetzt wird ein – vom Leser wohl gesuchter – Abschnitt vorgetragen. – Dann wird das Buch wieder ebenso feierlich geschlossen und vom eigens dazu bestimmten Diener sorgfältig ins Schrank verschlossen. Also ein in feste Formen eingefügter Wortgottesdienst.

Keine Frage also. Hier wird das geschriebene Wort des Prophetenbuches Jesaja angenommen und ohne Zögern geglaubt als Wort, durch das Gott zu den Menschen spricht. Die Entstehung des Buches war wohl ähnlich wie beim Lukasevangelium: Ein gottesfürchtiger Mann wollte das Volk Israel in der Verbannung trösten. Er stellt sich einen

Retter vor, von Gott gesandt. Er träumt davon, wie dieser Retter wirken würde: er bringt Befreiung aus der Gefangenschaft, er verschafft den Verbannten Freiheit; er verkündet das nie zu Ende gegangene Wohlwollen Gottes für sein Volk. Unter Führung des Geistes wächst dann in Israel (ein Lehramt gab es nicht) die Überzeugung: In diesem Jesaja hat Gott mit-geredet. Das Menschenwort war auch Gottes Wort. Geschrieben ist es «Schrift», Heilige Schrift.

Doch das geschriebene Wort allein bringt noch nicht Heil, nicht einmal das Lesen. Es braucht auch die Deutung. Genau das geschieht nun in Nazareth. Erst jetzt, da Jesus sagt: Hier bin ich gemeint, wird das Wort lebendig, schafft Freude und Heil oder auch Ablehnung.

Auch wenn heute bei der Lesung der Schrift, privat oder gemeinsam oder im Gottesdienst, nichts so Spektakuläres geschieht wie dort in Nazareth, so muss es doch ähnlich verlaufen. Ich selbst oder ein «Diener des Wortes» muss mir sagen: Hier bin ich gemeint; hier bist du angesprochen. Der gleiche Heilige Geist, der beim Schreiben mit dabei war, muss auch beim Hören mit dabei sein und soll zur Deutung angerufen werden. Nur so *erfüllt* sich ein Schriftwort. Die Erfüllung ist nämlich nie vollendet. Sie steht immer neu aus.

Karl Schuler

Der als Seelsorger tätige promovierte Theologe Karl Schuler, der 1968–1983 Mitredaktor der SKZ und 1972–1982 Bischofsvikar war, schreibt für uns regelmässig einen homiletischen Impuls zu den jeweils kommenden Sonntags- und Festtagevangelien

rendes Kulturelement: der Antimodernismus, fassbar im «Syllabus Errorum» (1864). Zur gleichen Zeit sei im Zusammenwirken mehrerer Faktoren eine starke kollektive Identität des Katholizismus entstanden, die «katholische Subgesellschaft» (Urs Altermatt).

■ Kirche und Gesellschaft ändern sich

Für den Soziologen führte das Ringen um die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils zu einer geistigen Umorien-

tierung der Konzilsväter auf breiter Front. Dieses Umdenken habe dem seit dem Ersten Vatikanischen Konzil (1870/71) geschlossenen Katholizismus die theologische Legitimation entzogen. Die zentralen Texte von Vaticanum II hätten in ihrem Zusammenhang ein neues Kirchenbild begründet. So seien die Bibelwissenschaft aufgewertet, das «Volk Gottes» ins Zentrum gerückt, wesentliche Entwicklungen der Neuzeit positiv gewürdigt und die Liturgie erneuert worden. Diese Umori-

entierung in bezug auf das katholische Selbstverständnis, eine gewaltige Leistung des Konzils, «kann durchaus mit der Kopernikanischen Wende verglichen werden». Damit sei eine «Verheutigung des Glaubens» gelungen.

Nicht nur innerkirchlich hat sich in den 60er Jahren manches verändert – ökonomische wie soziale Prozesse seit dem Zweiten Weltkrieg und speziell die «68-Bewegung» modernisierten die allgemeinen Lebensbedingungen der Menschen in

Religionssoziologische Studien

In Deutschland sind zwei Schweizer Soziologen vor allem als Familiensoziologen weit über die Hochschulen, an denen sie wirken, hinaus bekannt und geschätzt: in Konstanz Kurt Lüscher und in Bielefeld Franz-Xaver Kaufmann. Prof. Kaufmann hat sich überdies neben den Verpflichtungen seines Lehrstuhls recht intensiv mit religionssoziologischen Fragen befasst und dabei dem Christentum und der römisch-katholischen Kirche seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Dass er zum Jubiläum von «Theologie für Laien» eingeladen wurde, die religiöse Lage der Gegenwart sozialwissenschaftlich zu diskutieren, versteht sich daher (fast) von selbst.

Von Prof. Kaufmann liegt seit längerem ein Band mit seinen grösseren und für diese Veröffentlichung zum Teil erheblich erweiterten Aufsätzen vor, auf den bei dieser Gelegenheit hingewiesen werden soll.¹ Für den Theologen und die Theologin sind diese Aufsätze von besonderem Interesse, weil sie den vielfältigen Beziehungen zwischen «Religion», «Kirche» und «Modernität» mit sozialwissenschaftlichen Methoden nachgehen und dabei für «die Vielschichtigkeit des Phänomenbereichs und die soziale Mehrwertigkeit der christlichen Tradition im Kontext der westlichen Kulturentwicklung» nicht nur offen sind, sondern diese Offenheit verteidigen.

In einem ersten Teil geht es um die Bestimmung der gegenwärtigen religiösen Situation im Kontext von Modernisierungserfahrungen und Modernitätsbegriffen (1. Kirche und Religion in der modernen Gesellschaft, 2. Religion und Modernität: Zum Stand der Diskussion, 3. Auf der Suche nach den Erben der Christenheit). Ein zweiter

Teil will zur Erhellung der gegenwärtigen Bedeutung der christlichen Kirchen für Religion in der westlichen Welt beitragen (4. Christentum und Wohlfahrtsstaat, 5. Staatskirchenrecht, Kirchenorganisation und Volkskirche in der Bundesrepublik Deutschland, 6. Religiöser Indifferentismus). Ein dritter Teil macht auf Aspekte des Christentums aufmerksam, die über seine gegenwärtige gesellschaftliche Verfassung hinausweisen (7. Josef Beuys – Homo Religiosus, 8. Die Differenz von Religions- und Gottesfrage in der Gegenwart, 9. Über die Schwierigkeit des Christen in der modernen Kultur, 10. Ist das Christentum zukunftsfähig?).

In einer knappen Einführung richtet Prof. Kaufmann methodologische Überlegungen und forschungsgeschichtliche Bemerkungen an Soziologen, Soziologinnen wie an Theologen, Theologinnen – wie er auch erwartet, dass seine religionssoziologischen Arbeiten von beiden Seiten wahrgenommen werden. In der letzten Studie verknüpft er gar eine sozialwissenschaftliche und eine religiöse Perspektive: Der Theologe, die Theologin ist jedoch gut beraten, nicht nur diesen Beitrag zur Kenntnis zu nehmen, sondern den ganzen vorgelegten Zugang zu den sozialen Gegebenheiten und also nicht vorschnell mit einer – von Prof. Kaufmann letztlich vertretenen – religiösen Distanzierung von ihnen die Tatsachen der Welt zu vernachlässigen.

Rolf Weibel

¹ Franz-Xaver Kaufmann, Religion und Modernität. Sozialwissenschaftliche Perspektiven, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1989, 286 Seiten.

Westeuropa und Nordamerika nachhaltig. Der Soziologe fasst dies in der Kurzformel «Optionserweiterung und Liberalisierung» zusammen. Die Modernitätsschübe haben sich ebenfalls auf Religionen und Kirchen ausgewirkt und deren Stellenwert verändert. Zum Beispiel weist Franz-Xaver Kaufmann «auf die religiöse Virulenz der Identitätsthematik und die mit ihr verbundene «unsichtbare Religion» hin. Aber auch in Verfassungen der Neuzeit oder in der Unveräusserlichkeit von Men-

schenrechten äussere sich ein «implizites Christentum».

So wirbt der Soziologe um Verständnis für eine mehrschichtige Ambivalenz, in die der nachkonziliare Katholizismus geraten sei. Allein schon die streng hierarchische Organisationsstruktur der Amtskirche stehe im Widerspruch zu gesellschaftlich anerkannten Praktiken wie Zentralisierung, flache Hierarchien und vernetztes Denken. Auch die Inkulturationsbedingungen christlicher Botschaft sei-

en anspruchsvoller und variabler geworden; das sei eine zentrale Herausforderung an die katholische Kirche.

■ Auf die Moderne angemessen eingehen

Im letzten Teil seines Referates stellte Franz-Xaver Kaufmann fest, dass sich die katholische Kirche zumindest in Europa in einer Situation schwindender Plausibilität ihres Glaubensangebotes befinde. Doch solle man das volkscirchliche Substrat der «diffusen Katholizität» nicht geringschätzen. Und wenn innerkirchliche Pluralität und Heterogenität katholischer Sozialformen zunähmen, sei das nichts Neues, «historisch ungewöhnlich war eher die hohe Homogenität des Katholizismus zwischen den beiden Vatikanischen Konzilien». Heute sei positiv zur Kenntnis zu nehmen, dass unsere moderne Situation unter anderem durch die Religionsfreiheit geprägt sei, «und diese freie Bejahung des Christentums sowie seine Vermittlung durch Vorbildwirkung und Überzeugungsprozesse entsprechen genau dem eigentlichen Gehalt seiner Botschaft». Um zukunftsfähig zu bleiben, müsse die Kirche Formen von Verkündigung und Leben entwickeln, die dem Kontext eines Europas der Aufklärung angemessen seien, schloss Franz-Xaver Kaufmann.

■ Vergessene/verdrängte Frauengestalten

Helen Schügel-Straumann machte gleich am Anfang ihrer Ausführungen zur Frage «Feministische Exegese – was hat sie erbracht?» klar, dass die biblische Bibliothek – entstanden in rund 1000 Jahren und in mehreren Kulturen und Zeitepochen – immer selektiv gelesen wurde und werde. Verfasserschaft, Redaktion, Übersetzung sowie Auswahl und Interpretation seien zudem so gut wie ausschliesslich androzentrisch, auf die Männer zugeschnitten, verlaufen. Darum begann die Theologin ihr Referat mit vergessenen und verdrängten Frauengestalten.

Sie stellte aus dem Alten Testament Mirjam und Hulda sowie aus dem Neuen Testament Maria von Magdala und Junia in eine neue Perspektive. Letztere zwei seien explizit erwähnte «apostola». Diese Funktion werde nicht nur verdrängt, in Maria von Magdala hinein werden im weiteren von männlichen Künstlern und Interpreten die Figur einer namenlosen Sünderin bei Lukas gemischt – somit erhalte Maria von Magdala eine ganz andere Wirkungsgeschichte.

Die Professorin für Biblische Theologie nannte Beispiele von Übersetzungsmanipulationen, wenn es darum gehe, die

wirkliche Stellung von Frauen in der frühen Kirche zu verschleiern. So werde Phoebe nicht als Diakon bezeichnet, sondern als Dienerin, obwohl der Titel «diakonos» eigentlich eine klare Funktion als Gemeindevorsteher/Gemeindevorsteherin beschreibe. Auch der Aposteltitel, der Junia zugesprochen ist, bekomme keine grosse Wirkung, weil seit dem späten Mittelalter Junia als Männername wiedergegeben werde! Helen Schüngel-Straumann: «Dass in den Bibelübersetzungen solche deutlichen Fehler noch nicht verbessert wurden, hat seine Gründe: Man will die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, nicht akzeptieren.» Sprache hat ja mit Strukturen zu tun, in denen sie entsteht und lebt.

■ Im Schöpfungsbericht wird der Mensch als Mann und Frau erschaffen

Den Zusammenhang von Gottes- und Menschenbild erläuterte die Theologin am Schöpfungsbericht in Genesis 1, der im Babylonischen Exil (6. Jh. v. Chr.) verfasst wurde. Erschaffen werde der Mensch (adam) männlich und weiblich als Bild Gottes (Verse 26–28). So meine die Rede-weise «der Mensch» immer beide Geschlechter. Mann und Frau hätten gemeinsam die Verantwortung zum Beispiel für die Welt zu tragen. Diese Aussage müsse nun auch Rückwirkungen auf das Gottesbild haben. Folglich sei es «ausgeschlossen, den Gott des AT als rein männlich zu betrachten, wie dies zumeist der Fall ist». Ein auf Männlichkeit festgelegter Gott wäre danach ein Götze. Doch warum hat sich diese Tendenz durchgesetzt?

Die Zeit der Kanonbildung sei eine frauenfeindliche Epoche gewesen. Im hellenistischen Denken seien nicht hebräische Muster übernommen, sondern griechische Muster in ursprünglich hebräische Texte hinein übersetzt worden. Und für die griechische Popularphilosophie war einzig der Mann Vollmensch. So konnte Adam zu einem männlichen Eigennamen werden. «Diese anthropologischen Fehlentwicklungen, welche die Frauen in der Wertung immer an die 2. Stelle, immer an den untergeordneten Platz verweisen, hat aber auch wieder Konsequenzen für das Gottesbild», unterstrich Helen Schüngel-Straumann. Darum würden in griechischer Lesart die Bilder, die Gott als weiblich-mütterlich zeigen, ausgemerzt, «und die Folgen dauern bis heute an».

■ Reichhaltigere Gottesbilder zulassen

Im vierten und letzten Teil ihres Referates befasste sich Helen Schüngel-Straumann mit dem reichhaltigen Gottesbild des Alten Testaments. Denn es enthalte

auch eine Fülle von weiblichen Bildern und Symbolen für Gott. Ausführlich beleuchtete sie das 11. Kapitel bei Hosea (8. Jh. v. Chr.) sowie das hebräische JHWH-Tetragramm. Bei Hosea handle Gott als Gott und nicht als Mann, von dessen Eigenschaften Gott sich absetze; mütterliche Züge hätten mehr Gewicht. Jahwe als Mutter stelle für diesen frühen Propheten ein gültiges Gottesbild dar, genau wie er an anderen Stellen das problematische Bild von Jahwe als Ehemann verwende. Das mütterliche Gottesbild sei unter anderem aus der Theologiegeschichte verschwunden, weil bereits Matthäus aus Gott in Hosea 11 einen Vater machte. Und die christliche Tradition habe sich dann auf das einseitige Vaterbild Gottes fixiert. Da gelte es, auch im Zusammenhang mit der neuen Monotheismusdebatte, vieles aufzuarbeiten an Verlusten und Opfern...

Zum Schluss bezeichnete die Schweizer Theologin nicht die Bibelforschung als Problem, sondern die Vermittlung neuer Erkenntnisse an die Basis. Gerade in Sachen feministischer Theologie sei es besonders schwierig, weil es hier nicht nur um kleine oder kosmetische Änderungen gehe. Manche Ergebnisse würden auch Angst auslösen, weil man befürchte, alles Bisherige würde umgestürzt. «Aber dem Anspruch der ganzen menschlichen Wirklichkeit muss jeder/jede sich stellen, soll nicht der christliche Glaube weiterhin erstarren oder immer stärker ins Ghetto abgedrängt werden», schloss Helen Schüngel-Straumann.

Markus Buenzli-Buob

Markus Buenzli-Buob ist Stellenleiter Religionsunterricht und Bildungsarbeit sowie Redaktor des Pfarrblattes «angelus» von Biel

Der Kommentar

Kommunionempfang von wiederverheirateten Geschiedenen

Die Verweigerung des Zeichens

Das Schreiben der Glaubenskongregation an die Bischöfe¹ hat allerlei Missmut ausgelöst. Bei näherem Zusehen gibt es eher Anlass zu Verwunderung.

■ Die kirchliche Situation der Betroffenen

Es ist zunächst erfreulich, dass die Geschiedenen und Wiederverheirateten, um die es im ganzen Schreiben geht, mit keinem Wort verurteilt werden. Wie schon in Familiaris Consortio von Papst Johannes Paul II. vom 22. September 1981, auf welches das Schreiben sich immer wieder beruft, werden die Seelsorger eindringlich ermahnt, sich dieser Gläubigen ganz besonders anzunehmen, «ihnen in fürsorgender Liebe beizustehen». Ihre Situation wird so beschrieben: Sie seien nicht als von der Kirche getrennt zu betrachten; sie können als Getaufte am Leben der Kirche teilnehmen, ja seien dazu verpflichtet. Es wird gesagt, in welchen Bereichen ihr Kirche-Sein sich verwirklichen kann; im regelmässigen Gebet, in den Werken der Nächstenliebe, in der christlichen Kindererziehung, in Werken der Busse, sodann im Hören auf Gottes Wort und durch die Teilnahme am eucharistischen Opfer

Christi. Neu wird im Dokument noch die *geistliche Kommunion* hinzugefügt, die sie empfangen könnten und sollten.

Die so beschrieben werden, stehen also ganz eindeutig in einer Gnadenverbindung mit Gott durch Jesus Christus und auch über die Kirche, den fortlebenden Christus. Allein das Wort Kommunion kann nichts anderes bedeuten. Darum soll man «ihnen Mut machen, öffentlich für sie beten, sie im Glauben und in der Hoffnung stärken, damit sie die Kirche als barmherzige Mutter erfahren». Die Seelsorger «sollen alles tun, was sie in der Liebe zu Christus und der Kirche bestärken kann». In früheren Zeiten, als die Gläubigen höchst selten am eucharistischen Mahl teilnahmen, hätte sich demnach ihr Christenleben praktisch in keiner Weise von dem der andern unterschieden.

■ «Nur» Verweigerung des Zeichens

Was den geschiedenen Wiederverheirateten erneut verweigert werden soll, ist also nicht etwa die Gnade Gottes, die Lebensverbindung mit Christus – darüber

¹ Dokumentiert in: SKZ 162 (1994) Nr. 43, S. 596–598.

entscheidet ohnehin keine kirchliche Instanz; verweigert wird ihnen «lediglich» das Zeichen der Eucharistie, nämlich das tatsächliche Essen des konsekrierten Brotes. Die Wirkung dieses Essens hängt aber nicht vom Vollzug des Zeichens ab. Die geistliche Kommunion, das Einswerden mit dem Herrn, kann auch ohne das Zeichen erfahren werden.

Offenbar ist ihnen noch ein anderes sakramentales Zeichen verwehrt: die sakramentale Lossprechung. Weil sie nach der Meinung des Dekretes «objektiv» im Stand der Todsünde leben und das nicht ändern können noch wollen, müsste der Beichtvater ihnen die Lossprechung verweigern. Aber auch da kann es sich nicht um eine Verweigerung der Verzeihung Gottes handeln, soll ihnen doch vom Seelsorger (offenbar ausserhalb der Beichte) das Erbarmen Gottes zugesprochen werden, immer vorausgesetzt, dass sie alles bereut haben, was beim Scheitern der vorangehenden Ehe persönliche Schuld war.

Bei diesen Überlegungen handelt es sich nicht etwa um Ehegatten, die «wie Bruder und Schwester» zusammenleben, sondern um solche, die tatsächlich ehelich zusammen sind, «sich aber aus guten Gründen nicht vom Partner trennen können». Auch nicht nur jene sind gemeint, die ganz unschuldig geschieden sind oder die von der Ungültigkeit ihrer ersten Ehe überzeugt sind, dies aber vor Gericht nicht beweisen können.

Die Sakramente sind wirksame Zeichen einerseits für eine Gnade, die im Zeichen und durch das Zeichen empfangen werden kann (nicht automatisch empfangen wird), andererseits sind sie oftmals Bestätigung und Bestärkung einer Gnade, die schon da ist.

Eines soll nicht übersehen werden: Das Leben mit sakramentalen Zeichen war immer eine herausragende Eigenschaft der katholischen Art, das Christentum zu praktizieren. Wenn nun viele auf ein christliches Leben ohne sakramentale Zeichen verwiesen werden sollen, so könnte der Eindruck entstehen, die Zeichen würden mehr und mehr vernütigt, ja sie würden bedeutungslos. Das aber wäre sicher nicht katholisch; gilt doch unsere Kirche ausgesprochen als die Kirche der Sakramente, und dazu gehören natürlich auch die Zeichen.

■ Nicht Strafe

Auf den ersten Blick würde man die Verweigerung des sakramentalen Zeichens als eine Bestrafung betrachten. Nun wird aber unmissverständlich erklärt, es handle sich hier nicht um Strafe. Das muss

man dem Gesetzgeber offenbar einfach glauben, die Verweigerung des sakramentalen Zeichens sei keine Strafe. Am ehesten kann man an eine Art Interdikt denken. Da wurde wegen eines Vergehens des Fürsten über eine Stadt oder ein Land das Interdikt verhängt, ein Verbot, die Sakramente zu spenden, die sakramentalen Zeichen zu setzen. Das traf natürlich viele Unschuldige. Denen konnte man sagen, das Interdikt sei für sie keine Strafe; sie seien leider in eine objektiv sündige Situation hineingeraten. Nur: Interdikte gibt es wohl nur noch auf dem Papier, und auch dort höchst selten.

■ Nicht Diskriminierung

Das Verbot, am eucharistischen Mahl teilzunehmen, sei nicht als Diskriminierung zu verstehen, wird ferner gesagt. Das Wort hat offenbar die Gemeinschaft einer Pfarrei, die Kirche am Ort im Auge. Man will sagen: Die wiederverheirateten Geschiedenen müssten als gleichwertige und vollwertige Glieder der Gemeinde geachtet werden. Volle Gemeinschaft also im Bereich der sichtbaren Kirche. Aber Kirche wird ja gerade durch die Eucharistie. «Wir sind ein Leib, weil wir an dem einen Brot teilhaben» (1 Kor 10,17). Wer kann diesen Widerspruch auf die Dauer aushalten?

■ Ein selbstquälerisches Leiden

Es wird nun zugegeben, dass die Verweigerung des Zeichens dem einzelnen Gläubigen als eine Last vorkommen kann, dass er darunter leidet. Ihm wird nun ein seltsamer Trost zugesagt. Es könne eine «süsse Last» sein, weil doch der Herr sie mittrage und weil auch die Kirche, die Gemeinschaft der Gläubigen sie mittrage. Da wird man fragen müssen: Ist das die gleiche Kirche, die kraft ihrer Vollmacht über die Ordnung der Sakramente ein sakramentales Zeichen verweigert und damit Leid zufügt und die dann wieder das Leid mitträgt? Oder wird hier einmal die Kirche der Hierarchie gleichgesetzt und ein andermal dem Volk Gottes. Diese zweifache Sicht müsste doch eigentlich überwunden sein.

Man muss der Kongregation aber zugeute halten, dass sie ihre Massnahme irgendetwas ungern trifft. Sie glaubt aber nicht anders zu können. Nur so glaubt sie die Lehre Christi von der unauflöselichen Ehe glaubwürdig verkünden zu dürfen. Und weil sie sich nicht den Vorwurf der Willkür einhandeln will, gibt sie auch Gründe an für ihre Massnahme.

Wer Gründe angibt, der erlaubt auch, dass man diese nachvollziehen kann oder aber sie nach ernsthafter Überlegung in

Frage stellt. Eine römische Kongregation ist gewiss nicht einfach identisch mit dem unfehlbaren Lehramt.

■ Biblische Begründung

Als erste Quelle gilt selbstverständlich das Buch der Bücher der gesamten Christenheit, die Bibel. Was sagt sie zu unserer Frage?

Das Dokument sagt, die Entscheidung sei «auf die Heilige Schrift gestützt». Es werden aber keine Texte angeführt. Bloss in Fussnoten wird auf zwei Stellen verwiesen.

Zunächst ist unschwer festzustellen, dass kein biblischer Text über die Eucharistie direkt verbunden wäre mit einem Text über die Ehe.

Als Text über die Verweigerung des Zeichens der Eucharistie kann 1 Kor 11,20.27–29 angeführt werden. Er wird auch im Dokument angegeben, Fussnote 10. «Das heisst nicht mehr das Abendmahl des Herrn essen», wenn ein jeder sein Abendessen für sich nimmt. Mit anderen Worten: Wer durch Lieblosigkeit die Gemeinschaft zerstört, der soll das Zeichen der Einheit aller Glieder im einen Leib besser nicht setzen. Das hiesse sonst «unwürdig den Leib des Herrn essen und sein Blut trinken und sich daran versündigen». Sicher kein Zusammenhang mit der Ehe also.

Von der Ehe handelt dagegen der in Fussnote 5 zitierte Text Mk 10,9–11 (Parallelen Mt 19,6.9; Lk 16,18): «Wer seine Frau aus der Ehe entlässt und eine andere heiratet, begeht ihr gegenüber Ehebruch. Auch eine Frau begeht Ehebruch, wenn sie ihren Mann aus der Ehe entlässt und einen andern heiratet.» Scheidung und Wiederheirat werden hier klar als Sünde hingestellt. Mit der Eucharistie besteht aber keine Verbindung. Zu beachten ist schon hier, dass eine zweite Ehe eingehen nicht als Ungültigkeit hingestellt wird, sondern als Sünde gegen den ersten Ehepartner, der verlassen wurde.

Im Gespräch Jesu mit der samaritanischen Frau am Jakobsbrunnen steht 4,18 der Satz: «Der Mann, den du jetzt hast, ist nicht dein Mann.» Man könnte folgern: Mit ihm besteht kein gültiger Eheabschluss. Das hiesse aber, unsere Ehegesetzgebung in jene Verhältnisse hineintragen. Gemeint ist wohl: Eurem Zusammenleben fehlen wesentliche Elemente. Übrigens auch hier: Der Herr verweigert ihr nicht das Gespräch; im Gegenteil, er offenbart sich ihr mehr als ändern und lässt zu, dass sie zur Verkünderin des Messias wird.

Der klarste Text gegen eine Wiederheirat nach einer Scheidung steht eigent-

DER KOMMENTAR

lich in 1 Kor 7,10: «Den Verheirateten gebiete nicht ich, sondern der Herr: Die Frau trenne sich nicht vom Ehemann. Wenn sie sich aber doch getrennt hat, so bleibe sie unverheiratet oder söhne sich mit dem Mann wieder aus.» Paulus bezieht sich offenbar auf das Jesuswort bei Markus: Ehescheidung ist Sünde und eine neue Heirat bekräftigt oder vollendet diese Sünde gegen den ersten Ehepartner. Das ist jedoch nicht das gleiche wie eine Ungültigkeitserklärung der zweiten Ehe.

Dass Paulus grundsätzlich eine gültige zweite Ehe für möglich hält, ergibt sich aus 1 Kor 7,15, dem Text, der das Privilegium Paulinum begründet: Wenn ein Ehepartner mit seinem gläubig gewordenen Partner nicht mehr zusammenleben will, so «ist der Bruder oder die Schwester (der Christ, die Christin) nicht wie ein Sklave gebunden». Das Gegenteil von «gebunden sein, versklavt sein», heisst frei sein. Ist einer Frau ihr Mann gestorben, so «ist sie frei, zu heiraten, wen sie will» (1 Kor 7,39). Frei sein heisst also, eine andere Ehe eingehen können. Sicher will Gott die Ehe als dauerhafte Verbindung. Doch der Mensch kann gegen Gottes Willen handeln. Er scheidet und heiratet einen andern Partner. Auch die Bibel braucht dafür das Wort «heiraten». Nach Gültigkeit oder Ungültigkeit der zweiten Verbindung wird nicht gefragt. Auch wenn diese Ehe nicht «im Herrn» (1 Kor 7,39) geschlossen wird.

Noch einmal: keiner dieser Texte sagt etwas aus – weder positiv noch negativ – über die Teilnahme am eucharistischen Mahl nach erfolgter zweiter Ehe «nicht im Herrn».

Eine Parallele könnte noch angezogen werden: Wir sahen, dass den wiederverheirateten Geschiedenen die lebendige Gnadensverbindung mit Christus nicht unmöglich ist. Sie stehen in der Kommunion mit ihm, dürfen aber das Zeichen der Kommunion nicht empfangen. Was sagte da Petrus in der Geschichte des Hauptmanns Cornelius? Apg 10,47: «Kann jemand denen das Wasser zur Taufe verweigern, die ebenso wie wir den Heiligen Geist empfangen haben?» Es ging um das sakramentale Zeichen.

Dem Lehramt steht es zu, die Heilige Schrift authentisch auszulegen. Wenn aber kein Schrifttext zu finden ist, der in unserer Frage etwas aussagt, so kann auch nichts ausgelegt werden.

■ Die Tradition

Die Kongregation erklärt, hinter ihrem Verbot stehe eine ungebrochene Tradition, und sie könne deshalb ihre Haltung nicht ändern.

Hier muss man das Dokument wörtlich zitieren: «Obwohl bekannt ist, dass von manchen Kirchenvätern ähnliche pastorale Lösungen vorgeschlagen und auch in der Praxis angewandt worden sind, stellen diese doch nie einen Konsens der Väter dar, bildeten in keiner Weise eine gemeinsame Lehre der Kirche und bestimmten nicht deren Disziplin.» Ganz offenbar gemeint sind die pastoralen Lösungen, wie sie von den drei Oberrheinischen Bischöfen vorgeschlagen wurden. Zugegeben, diese können sich nicht auf einen Konsens der Väter berufen, wohl aber auf eine Anzahl der Väter. Dann besteht aber auch kein Konsens der Väter auf der andern Seite. Somit entfällt das Argument aus der Tradition. Was übrigens nicht zu verwundern ist, denn in keinem bisherigen christlichen Jahrhundert war die Frage so notwendig wie heute, weil es nie so viele geschiedene Kirchenglieder gab.

■ Ekklesiologie

Die römische Glaubenskongregation glaubt den geschiedenen Wiederverheirateten dem Empfang der Kommunion verweigern zu müssen, «weil sie sich in einer Situation befinden, die dem Gesetz Gottes objektiv widerspricht».

Soll das heissen: Ihr lebt dauernd in schwerer Sünde? Doch gerade das wird, wie wir am Anfang sahen, nicht gesagt. Mit dem Wort «objektiv» wird ja wohl angedeutet: Subjektiv könnt ihr durchaus in der Gnade sein.

Es muss also eher heissen: Eure Situation (eure zweite Ehe) ist wie eine Absage an das Gebot Gottes, das die Unauflöslichkeit der Ehe fordert. Durch eure zweite Ehe verkündet ihr grundsätzlich die Auflöslichkeit der Ehe. Man könnte auch sagen: Ihr befindet euch in einer strukturellen Sünde, denn jede zweite Ehe zerstört die Struktur der unauflöselichen Ehe. Die Betroffenen werden erklären: Wir verleugnen in keiner Weise, dass die erste Ehe nicht hätte aufgelöst werden sollen. Wenn wir das trotzdem getan haben, so haben wir uns gegen die erste Ehe versündigt und haben diese Sünde sozusagen vollendet durch eine zweite Ehe. Wir bereuen die Schuld und möchten sie gerade dadurch ein wenig gut machen, dass wir zur zweiten Ehe mehr Sorge tragen.

Es ist eine durchaus gute Massnahme, wenn die Ostkirche dieser «Situation» insofern Rechnung trägt, dass dem Abschluss der zweiten Ehe jede äussere Feierlichkeit versagt wird.

Beachten wir, dass im römischen Schreiben nirgends gesagt wird, die zweite Ehe sei überhaupt keine Ehe. Das frühere Kirchenrecht hätte das wohl eindeutig ge-

sagt. Jetzt heisst es eigentlich bedeutend vorsichtiger oder milder: Das ist eine Situation, die objektiv dem Gesetz Gottes widerspricht.

Gibt es vergleichbare Situationen, die dem Gesetz Gottes objektiv widersprechen?

Zur Zeit Jesu: Ein gläubiger Jude nimmt eine Stelle als Zöllner an; er arbeitet für den gottfeindlichen, heidnischen Staat, um so seine Familie zu ernähren. Er mag und kann seine gottwidrige Situation nicht ändern. Darum wird er von den Gesetzesgelehrten zum Sünder gestempelt. Jesus aber hält mit den Zöllnern Tischgemeinschaft.

Heute: Ein Arbeitsloser findet Arbeit in einer Atomwaffenfabrik. Ein gottwidriges Werk, das zum Ziel die wahllose Tötung von Unschuldigen zu Hunderttausenden hat. Der Mann aber hatte keine andere Wahl, die Existenz seiner Familie zu sichern. Sollte er von der Kommunion ausgeschlossen werden. Es gibt kein Gesetz, wohl aber das Gewissen.

Ein anderer Vorwurf an die Betroffenen: Eure Ehescheidung steht im Widerspruch zum Vorbild aller christlichen Ehen; dem Bund zwischen Christus und der Kirche (Eph 5,32), den gerade die Eucharistie sichtbar macht (das Blut des Bundes). Das ist nicht zu leugnen. Auch die Betroffenen wissen das und haben ihre Schuld bereut. Sie wollen nun versuchen, Liebe und Treue in ihrem neuen Bund zu leben und so besser den Bund zwischen Christus und der Kirche zu spiegeln.

Bleibt noch ein anderer oft angeführter Grund zur Verweigerung der Kommunion: Die andern Gläubigen würden verwirrt «hinsichtlich der Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe». Hier werden erfahrene Seelsorger antworten: Die Gläubigen sind wohl mehr verwirrt durch die Hartherzigkeit, mit der man guten Christen zwar Verzeihung zuspricht, ihnen aber das Zeichen dieser Verzeihung verweigert.

Aber vielleicht werden sich durch die Drohung mit der Kommunionverweigerung viele von einer ins Auge gefassten Ehescheidung abhalten lassen. Das ist wohl eine Illusion und ein untaugliches Mittel. Oder man sagt: Zugunsten des Allgemeinwohls müsse der einzelne diese Anordnung der Kirche annehmen und sich daran halten. Wie aber, wenn das Gesamtwohl dadurch in keiner Weise gefährdet wird?

■ Die Ehe ist des Menschen wegen da...

Nach biblischem Denken ist die Ehe von Gott gewollt als Hilfe für die Menschen, um die Einsamkeit von ihnen zu

nehmen und sie in der Zweisamkeit glücklich zu machen. Es ist nicht so, dass zuerst die unauflösbare Ehe geschaffen wurde und der Mensch dann in sie hineingestellt wurde, etwa so, wie er in das Paradies gestellt wurde. Die Ehe gibt es eigentlich nur konkret als Liebe und Treue zwischen Mann und Frau, nicht als Abstractum. Der konkrete Ehebund ist auf Lebenszeit angelegt. Das ist abzulesen vor allem an der schönsten Gabe Gottes, an der Liebe zwischen Mann und Frau. So ist die Unauflöslichkeit des Ehebundes Wille Gottes; Gott verbindet die Eheleute. Darum ist auch nach unserer Auffassung nicht der Vertreter der Institution, der Kirche, derjenige, der die Ehe schliesst und das Sakrament spendet, sondern es sind die Ehegatten, die sich Liebe und Treue für immer zusagen.

Wenn der Mensch nun durch seine Bosheit die Liebe und Treue aufgibt, so zerstört oder zerbricht er seine Ehe. Er versündigt sich dabei vor allem gegen seinen Ehepartner, der ihm sein Leben anvertraut hat. Der Herr sagt (Mk 10,9): Er/sie begeht Ehebruch gegen seine Frau/gegen ihren Mann. Er hat damit seine Ehe getötet, sie so vernichtet, dass sie so wenig wieder lebendig gemacht werden kann wie ein Ermordeter wieder lebendig wird.

Weil aber der Ehebund von zwei Menschen und die daraus entstehende Familie von so eminenter Bedeutung ist für die Gesellschaft, und dann auch für die Kir-

che, musste der Gesetzgeber ihn durch Gesetze schützen; Gesetze, die nun nicht nur diese konkrete Ehe betreffen, sondern alle solche Bünde. Beim Gesetz muss man dann vor der Ehe als einer Institution reden. Mit der Zeit überlagert dieses Reden alle konkreten ehelichen Gemeinschaften und wird sozusagen selbständig.

Das gleiche geschah im Alten Testament mit dem Gesetz. Gegeben, um den Menschen zu helfen, wurde es selbst wie eine Art Gottheit, der alles untergeordnet wurde. Gegen diese Art Gesetzesfrömmigkeit hat Jesus polemisiert.

Das gleiche geschah mit dem Sabbat. Geschaffen um des Menschen und eines menschenwürdigen Lebens willen, wurde er zu einer mit hundert kleinen Gesetzen geschützten Gottheit. Man durfte am Sabbat nicht heilen (Lk 13,14), musste eher ein Menschenleben verloren gehen lassen (Mk 3,4). Dagegen setzte Jesus das Grundanliegen des Sabbats wieder in Geltung: «Der Sabbat ist für den Menschen da, nicht der Mensch für den Sabbat» (Mk 2,27).

Ist nun etwas Ähnliches geschehen mit der Ehe? Oder stehen wir wenigstens in der Versuchung, die Institution Ehe, die auch die Unauflöslichkeit mitbesagt, zu einer Art Gottheit zu machen, der das Wohl des einzelnen mit all seiner Not untergeordnet oder gar geopfert wird? Dann müsste der Herr auch uns sagen: Die Ehe ist für den Menschen da, und nicht der Mensch für die Ehe. *Karl Schuler*

Besteht der Dissens wirklich nur auf der Ebene der pastoralen Praxis?

«Auf der Kanzel ein Löwe, im Beichtstuhl ein Lamm.» Dieses traditionellerweise in der römisch-katholischen Kirche wirksame Prinzip wollte die unerbittliche Strenge in der offiziellen Glaubens- und Moralverkündigung arbeitsteilig ausbalancieren und bändigen mit grösstmöglicher Barmherzigkeit in der konkreten Pastoral und vor allem in der Beichtpraxis. Dieses an sich wohlthuende Prinzip, das in der Vergangenheit nicht selten gute und entlastende Dienste leisten konnte, hat freilich das Missliche an sich, dass der prinzipielle Löwe dann doch in die Versuchung kommt, das pastorale Lamm aufzufressen und sich auch in der Pastoral durchzusetzen. In diesem Sinne hat sich beispielsweise im Jahre 1968 der damalige Tübinger Systematiker *Joseph Ratzinger* als «Löwe» in der Theologie und zugleich als «Lamm» in der Pastoral erwiesen, wenn er im Blick auf die von Jesus zugemutete Unauflöslichkeit der Ehe betont

hat, dass es einen tiefen Sinn habe, an diesem Glaubensrecht festzuhalten, wenn er aber zugleich eigens darauf hingewiesen hat, dass sich «die Pastoral dann stärker von der Grenze aller Gerechtigkeit und von der Realität der Vergebung bestimmen lassen» muss: «Sie darf den hier in Schuld geratenen Menschen nicht einseitig disqualifizieren gegenüber anderen Formen der Schuld. Sie muss sich der Eigentümlichkeit des Glaubensrechtes und der Glaubensrechtfertigung deutlicher bewusst werden und neue Wege finden, auch demjenigen die Gemeinschaft des Glaubens offenzuhalten, der das Zeichen des Bundes nicht in seinem vollen Anspruch festzuhalten vermochte.»¹ Was damals als theologisch gut fundiert und verantwortbar ausgegeben wurde, ist es heute offensichtlich nicht mehr. Denn das damalige pastorale «Lamm» scheint sich nunmehr zu einem auch pastoralen «Löwen» gewandelt zu haben, wie das von

Kardinal Ratzinger (zumindest!?) unterzeichnete Schreiben der römischen Glaubenskongregation «Über den Kommunionempfang von wiederverheiratet geschiedenen Gläubigen» zeigt.²

Dieses römische Schreiben hat nicht nur den grössten Teil der sensiblen Seelsorger und Seelsorgerinnen beunruhigt, sondern es stösst auch bei einer grossen Zahl von Gläubigen auf Unverständnis. Davon zeugen die vielen Stellungnahmen, Erklärungen und Leserbriefe. Diese sollen mit dem vorliegenden Kommentar nicht einfach um eine weitere vermehrt werden; und es soll auch nicht wiederholt werden, was bereits vielfach betont worden ist. Denn die bisherige Diskussion über das römische Schreiben ist auf der einen Seite von der gemeinsamen Überzeugung von der Unauflöslichkeit der sakramentalen Ehe getragen, und sie hat sich auf der anderen Seite darauf konzentriert, wie man Menschen, die das von Jesus geforderte Ideal der Unauflöslichkeit der Ehe nicht mehr leben konnten, in ihrer Ehe gescheitert sind und eine neue Ehe eingegangen sind, pastoral begegnen und sie begleiten soll.

■ 1. Dogmatischer Konsens und pastoraler Dissens?

Dieser doppelte und breite Konsens setzt voraus, dass der eigentliche Unterschied zwischen dem römischen Verbot des Kommunionempfangs von wiederverheiratet geschiedenen Katholiken und der weit verbreiteten offeneren pastoralen Praxis allein auf der Ebene der Pastoral liegt. Deshalb gibt man vor, auf der Ebene der Lehre liege überhaupt kein Dissens vor, die Diskussion drehe sich nur um den Radius der Auslegung dieser Lehre in der pastoralen Praxis. In diesem Sinne haben selbst die drei Oberrheinischen Bischöfe, die mit ihrem Hirtenbrief zur kirchlichen Haltung zu den wiederverheiratet Geschiedenen das römische Schreiben provoziert haben,³ in ihrem Begleitschreiben an die Seelsorger und Seelsorgerinnen hervorgehoben, «in der Auseinandersetzung um die Seelsorge mit wiederverheiratet Geschiedenen» gebe es «zwischen der Kongregation für die Glaubenslehre in Rom und den Bischöfen

¹ J. Ratzinger, Zur Theologie der Ehe, in: G. Krems und R. Mumm (Hrsg.), Theologie der Ehe. Veröffentlichung des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen (Regensburg/Göttingen 1969) 81–115, zit. 113.

² Dokumentiert in: SKZ 162 (1994) 596–598.

³ Dokumentiert in: Herder-Korrespondenz 47 (1993) 460–467.

der Oberrheinischen Kirchenprovinz keine Meinungsunterschiede in der Lehre, sondern lediglich einen Unterschied in der Frage der pastoralen Praxis in Einzelfällen».

Es sei zwar von vornweg den Oberrheinischen Bischöfen zugute gehalten, dass ihr Vorgehen, dem Schreiben der Glaubenskongregation mit einem Begleitschreiben zu antworten, in dem sie die pastorale Stossrichtung ihres früheren Hirtenbriefes nochmals verteidigen, an sich schon ein mutiger Akt ist. Ebenso sei eingestanden, dass dieses Vorgehen vielleicht das Nötigste war, das getan werden musste. Trotzdem stellt sich die Frage, ob das Bekenntnis der Bischöfe, es bestünde überhaupt «keine Meinungsunterschiede in der Lehre», wirklich zutrifft. Selbstverständlich besteht zwischen den Bischöfen und Rom keinerlei Dissens hinsichtlich der Überzeugung von der Unauflöslichkeit der Ehe. Aber bestehen wirklich keine Unterschiede im Blick auf das theologische Wesen der Ehe? Oder ergeben sich nicht genau aus verschiedenen Ansätzen in der Eheologie jene unterschiedlichen pastoralen Konsequenzen, die jetzt überdeutlich zutage getreten sind?

Das Bekenntnis der Bischöfe erstaunt vor allem deshalb, weil zwei von ihnen von Hause aus Dogmatiker sind und über den theologischen Streit über das Wesen der Ehe, der bereits hundert Jahre alt ist, bestens informiert sind. Und einer von ihnen, *Walter Kasper*, der heutige Bischof von Rottenburg-Stuttgart, hat mit Recht bereits vor fast zwanzig Jahren beklagt, dass der nicht zu unterschätzende Wandel, den das Zweite Vatikanische Konzil im Blick auf das theologische Eheverständnis gebracht hat, in der römisch-katholischen Kirche noch viel zu wenig rezipiert worden ist. Dabei hat er den entscheidenden Wandel dahingehend festgemacht, dass das Wesen der Ehe «nicht natural, sondern relational» bestimmt werden soll. Und er hat bereits damals darauf hingewiesen, dass es selbstverständlich nicht ausbleiben kann, «dass sich aus einer solchen erneuerten Sicht der Ehe auch konkrete Fragen hinsichtlich praktischer Konsequenzen ergeben»⁴.

In der Tat hat das Zweite Vatikanische Konzil ein erneuertes Eheverständnis gebracht, das sich vom traditionellen grundlegend unterscheidet. Und genau darin liegt das eigentliche Problem, das hinter den heutigen Auseinandersetzungen auf der pastoralen Ebene steht. Um die These, die im folgenden erläutert werden soll, von vorneherein offenzulegen, ist dem Schreiben der Glaubenskongregation zu

attestieren, dass es den Vorteil hat, wirklich konsequent zu sein. Denn mit dem Regensburger Kanonisten *Mathäus Kaiser* gilt es zu betonen, dass die römische Verweigerung des Kommunionempfangs von wiederverheiratet Geschiedenen nicht einfach eine willkürliche Festlegung und auch nicht einfach Ausdruck von unbarmherziger Strenge ist, dass sie vielmehr die ganz «zwangsläufige Folge aus dem traditionellen kirchlichen Eheverständnis» darstellt.⁵

■ 2. Zwei Eheverständnisse im Streit

Versucht man den Kernpunkt des traditionellen Eheverständnisses zu profilieren, legt es sich zunächst nahe, mit ganz einfachen Fragen zu beginnen, die auf den ersten Blick auf Ungereimtheiten im traditionellen Eheverständnis hinweisen, die aber tiefer gesehen imstande sind, diesem selbst auf den Grund zu kommen: Warum ist erstens nach dem herkömmlichen Verständnis nicht bereits die Scheidung, sondern erst die Wiederverheiratung eine derart schwere Verletzung der Unauflöslichkeit der Ehe und deshalb eine derart schwere Sünde, dass sie Konsequenzen im kirchlichen Leben nach sich ziehen muss? Jedenfalls ist nach kirchenrechtlicher Überzeugung die sakramentale Gemeinschaft erst den Wiederverheirateten und noch nicht den Geschiedenen zu verweigern. Und warum trifft diese Verweigerung zweitens selbst wiederverheiratet Geschiedene nicht, wenn sie versprechen, sich aller Akte zu enthalten, die der Ehe vorbehalten sind, wenn sie also «wie Schwester und Bruder zusammenzuleben»? Besteht etwa das Wesen der sakramentalen Ehe in der geschlechtlichen Beziehung, und sind christliche Matrimonialität und eheliche Sexualität etwa identisch?

■ 2.1. Ehe als Vertrag zwischen zwei Partnern

Diese beiden Fragen mögen den heutigen Christen als kurios erscheinen. Sie führen trotzdem in die Kernmitte des traditionellen Eheverständnisses hinein. Denn seit die westliche Kirche im vierten Jahrhundert den Grundsatz des römischen Staatsrechtes, dass der Konsens der Partner die Ehe ausmacht («consensus facit nuptias»), übernommen hatte, wurde auch die Ehe als Vertrag betrachtet und immer mehr mit ihm identifiziert. Und als die Kirche seit dem 12. Jahrhundert die Ehe zu den sieben Sakramenten gezählt hatte, wurde noch entschiedener gelehrt, die Ehe sei ein Vertrag und dieser sei unter Getauften zugleich Sakrament. Weil dabei andere und letztlich viel entscheidendere

theologische Dimensionen der Ehe weitgehend aus dem Bewusstsein verdrängt wurden, hatte diese Entwicklung zur verhängnisvollen Konsequenz, dass die theologische Lehre der Ehe noch konsequenter aus den kanonischen Bestimmungen der Kirche über die Ehe hergeleitet, statt dass das kirchliche Eherecht an einer biblisch fundierten christlichen Theologie der Ehe orientiert wurde.

Es war genau die strikte Identifizierung von Ehe und Vertrag, die zu einer gefährlichen Enttheologisierung und einer ebenso fatalen Verrechtlichung der Ehe geführt hat. Denn der Vertrag ist eine exklusiv rechtliche Kategorie, die besagt, dass durch die Willenseinigung der Partner zwischen diesen ein Rechtsverhältnis begründet wird, das exklusiv in bestimmten Rechten und Pflichten besteht und der Erreichung eines ganz bestimmten Zweckes dient. Überträgt man diese rechtliche Kategorie des Vertrages auf die Ehe, erschliesst sich das traditionelle Ehekonzept von selbst. Demgemäss kommt eine Ehe dadurch zustande, dass zwei Personen ihren Konsens rechtmässig erklären; und dieser Konsens besteht im Willensakt, mit dem beide Partner einander gegenseitig das lebenslange und ausschliessliche Recht auf den Körper zur geschlechtlichen Vereinigung, und zwar zum Zwecke der Zeugung von Nachkommenschaft übertragen. Daraus ergeben sich leicht die zwei in der römisch-katholischen Kirche wirksamen eherechtlichen Implikationen:

– Von der traditionellen Ehekonzeption her versteht sich erstens die kirchenrechtliche Praxis der römisch-katholischen Kirche, die prinzipiell keine Scheidung im rechtlichen Bereich, wohl aber ein Annihilationsverfahren kennt. Ein solches kann dann eingeleitet werden, wenn darüber Zweifel bestehen, ob beim Eheabschluss wirklich der Konsens gegeben war, so dass möglicherweise die bis anhin vielleicht unbemerkte, jedoch von Anfang an bestehende «Nullität» festgestellt werden kann. Auch wenn inzwischen die dazu notwendigen Motive in erfreulicher Weise ausgeweitet worden sind,⁶ so hat sich dennoch am grundlegenden Sachverhalt nichts geändert. Zudem ist mit dem Hamburger katholischen Theologen *Otto Her-*

⁴ W. Kasper, *Zur Theologie der christlichen Ehe* (Mainz 1977) 23.

⁵ M. Kaiser, *Warum dürfen wiederverheiratete Geschiedene (nicht) zu den Sakramenten zugelassen werden?*, in: *Stimmen der Zeit* 118 (1993) 741–751, zit. 744.

⁶ Vgl. dazu M. Wegan, *Ehescheidung. Auswege mit der Kirche* (Graz 1982).

mann Pesch auf das Wahrheitsmoment hinzuweisen, das hinter dem kirchlichen Annihilationsverfahren steht und das darin liegt, dass eigentlich jede auch rechtliche Scheidung im Kern eine «Nichtigkeitserklärung» ist.⁷ Dies gilt zumal, da Ehen zumeist nur dann *rechtlich* geschieden werden, wenn sie *menschlich* schon längst zu Ende gekommen sind. Das Problem beim Verfahren in der katholischen Kirche besteht aber darin, dass mit einer «Nullität» nur beim rechtlichen Abschluss einer Ehe gerechnet wird und zudem zumeist nur im Blick auf eher äusserliche Faktoren. Das Lehramt der Kirche will aber prinzipiell nicht damit rechnen, dass ein Eheentwurf, der sogar mit bestem Glauben begonnen wurde, aus einer Unsumme von Gründen und aus einer tragischen Mischung von Schicksal und Schuld gleichsam derart «auf Null» sinken kann, dass eine Ehe rein menschlich «nichtig» geworden ist.

Problematisch an der katholischen Auffassung ist somit, dass das Lehramt nur nach dem *Verursachungsprinzip* beim rechtlichen Eheabschluss urteilt, nicht hingegen nach dem *Zerrüttungsprinzip* im Ganzen eines Eheentwurfes, wie dies etwa in der ostkirchlichen Praxis wegleitend ist.⁸ Der Erfahrung nach aber scheitern Ehen zumeist nicht an zynischer Untreue und auch nur selten in einem bewusst gewollten Akt, sondern aufgrund eines mehr oder weniger grossen schicksalhaften Sich-Auseinanderlebens, so dass in derart heillos zerrütteten Ehen das Weiterführen dieser «Ehe» vor allem für den weniger Schuldigen in der Tat zu einem lebenslänglichen «Eheknast» verkäme. Es will aber scheinen, dass etwelche Repräsentanten der Kirchenleitung von solchen tragischen Situationen und lebensgeschichtlichen Konflikten manchmal wenig Ahnung haben. Anders kann man jedenfalls deren Anliegen kaum interpretieren, das allgemeine rechtliche Prinzip durchzusetzen, statt den konkreten Menschen zu helfen. Deshalb vermögen sie auch kaum wahrzunehmen, welche unmenschlichen Folgen die alleinige Befolgung des Gesetzesbuchstabens in der Seelsorgepraxis haben kann.

– Von der traditionellen Fixierung auf den rechtlichen Eheabschluss und der dahinterliegenden Identifizierung von Ehe und Vertrag her versteht sich *zweitens* aber auch die römische Verweigerung des Kommunionempfangs (und des Absolutionempfangs!) von wiederverheiratet Geschiedenen. Wenn nämlich gemäss dem traditionellen Eheverständnis das eigentliche Wesen der Ehe in einem Rechtsverhältnis zwischen den Ehepartnern be-

steht und wenn der Gehalt dieses Rechtsverhältnisses im gegenseitigen lebenslangen und exklusiven Recht zur geschlechtlichen Vereinigung zum Zwecke der Zeugung von Nachkommenschaft besteht, dann liegt die eigentlich schwere Sünde, die die wiederverheiratet Geschiedenen an der sakramentalen Gemeinschaft hindern soll, in der geschlechtlichen Vereinigung der Menschen in der zweiten Ehe. Diese wird nämlich als institutionalisierter Ehebruch beurteilt, weil das Recht auf den Körper auch dann bestehen bleibt, wenn zwei Ehepartner sich auseinandergelebt, sich sogar getrennt haben und überhaupt keine personale Beziehung zwischen ihnen mehr besteht. Hier jedenfalls liegt der Grund, warum wiederverheiratet Geschiedene von der sakramentalen Gemeinschaft ausgeschlossen sind, wenn sie geschlechtliche Gemeinschaft pflegen, wohingegen der Zulassung zu den Sakramenten nichts im Wege steht, sofern die wiederverheiratet Geschiedenen zwar in personaler Gemeinschaft zusammenleben, aber auf jede geschlechtliche Vereinigung verzichten, also «wie Schwestern und Brüder zusammenleben». Denn geschlechtliche Vereinigung und sakramentale Gemeinschaft schliessen sich gemäss der traditionellen Ehekonzeption bei wiederverheiratet Geschiedenen kategorisch aus!

Dem heutigen Christen wird diese Fixierung der Ehe auf den Geschlechtsakt als weltfremd vorkommen. Sie ist aber der eigentliche Kernpunkt des traditionellen Eheverständnisses, und die Verweigerung des Kommunionempfangs von wiederverheiratet Geschiedenen ist nur die ganz logische Folge dieses traditionellen Eheverständnisses. Insofern kann das römische Schreiben für sich verbuchen, dass es ganz konsequent ist. Auch wenn es nämlich nicht explizit mit diesem traditionellen Eheverständnis argumentiert, so stand doch genau dieses für das römische Schreiben Pate.

■ 2.2. Ehe als Bund und als sakramentales Zeichen des Bundes Gottes

Dieses traditionelle Eheverständnis ist allerdings in der Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils überwunden worden, und zwar nach einem harten Ringen, von dem die umfangreiche Studie von *Norbert Lüdecke* über die Genese und Exegese der konziliaren Ehelehre beredtes Zeugnis ablegt.⁹ Die epochale Leistung des Konzils bestand dabei darin, dass es in neuer bzw. ursprünglicher Weise nicht in erster Linie die rechtliche, sondern die personale Dimension der Ehe

herausgestellt hat, was an zwei konziliaren Entscheidungen überdeutlich abgelesen werden kann: Das Konzil hat erstens die traditionelle Ehelehre, dergemäss die Zeugung von Nachkommenschaft den Hauptzweck der Ehe ausmacht, aufgegeben. Und es redet zweitens im Blick auf die Ehe nicht mehr von einem Vertrag, sondern von einem Bund:¹⁰ «Die innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe in der Ehe, vom Schöpfer begründet und mit eigenen Gesetzen geschützt, wird durch den Ehebund, d.h. durch ein unwiderrufliches personales Einverständnis, gestiftet. So entsteht durch den personal freien Akt, in dem sich die Eheleute gegenseitig schenken und annehmen, eine nach göttlicher Ordnung feste Institution, und zwar auch gegenüber der Gesellschaft.»¹¹

In den Augen des Konzils vermag die theologische Kategorie des Bundes beide Dimensionen der Ehe zu artikulieren, sowohl den personalen als auch den öffentlichen Charakter der Ehe. Darauf hat *Walter Kasper* mit Recht hingewiesen: «Der Begriff «Bund» kann besser als die Begriffe «Vertrag» und «Institution» den personalen Charakter des Ehekonsenses zum Ausdruck bringen; er kann aber auch das legitime Anliegen, das sich in dem Begriff «Vertrag» ausspricht, nämlich den öffentlichen Charakter der Ehe zur Geltung bringen. Der Bund gehört sowohl dem privaten wie dem öffentlichen Bereich an.»¹² Dementsprechend erblickt das Konzil das Wesen der Ehe nicht mehr, zumindest nicht mehr allein, in einem Rechtsverhältnis zwischen zwei Partnern, das im gegenseitigen und exklusiven Recht zur geschlechtlichen Vereinigung besteht, sondern in der personalen Lebens- und Liebesgemeinschaft von Mann und Frau, wobei die geschlechtliche Gemeinschaft als der intime Ausdruck dieser ehelichen Gemeinschaft betrachtet wird.

⁷ O. H. Pesch, *Christliche Lebenspraxis heute und hier* (Würzburg 1994) 247.

⁸ Vgl. dazu B. Häring, *Ausweglos? Zur Pastoral bei Scheidung und Wiederverheiratung. Ein Plädoyer* (Freiburg i. Br. 1989).

⁹ N. Lüdecke, *Eheschliessung als Bund. Genese und Exegese der Ehelehre der Konzilskonstitution «Gaudium et spes» in kanonistischer Auswertung. Zwei Bände* (Würzburg 1989).

¹⁰ Vgl. U. Baumann, *Die Ehe – ein Sakrament?* (Zürich 1988), und E. Christen, *Ehe als Sakrament – Neue Gesichtspunkte aus Exegese und Dogmatik*, in: J. Pfammatter und F. Furger (Hrsg.), *Theologische Berichte I* (Zürich 1972) 11–68.

¹¹ *Gaudium et spes*, Nr. 48.

¹² Vgl. W. Kasper, aaO. (vgl. Anm. 4) 51.

Aus diesem freilich nur kurz skizzierten personalen Ansatz des Konzils in der Theologie der christlichen Ehe ergeben sich von selbst elementare Konsequenzen. Wenn das Wesen der Ehe nicht eingeleigt als Vertrag, sondern als Bund bezeichnet wird, besteht die zweifellos radikalste Konsequenz darin, dass die Ehe nicht allein durch den Konsens der Partner zustandekommt, sondern auch und vor allem durch die gemeinsame Verbindung der Partner mit Gott. Dies aber bedeutet, dass nicht erst die Wiederverheiratung und schon gar nicht erst die geschlechtliche Gemeinschaft von wiederverheiratet Geschiedenen, sondern bereits die Ehescheidung einen schweren Verstoss gegen das göttliche Gebot der Unauflöslichkeit der Ehe darstellt, weil damit der Ehebund, der das sakramentale Zeichen des Bundes Gottes mit den Menschen ist, zerstört wird. Ob dieser – *objektiv* betrachtet – sehr schwere Verstoss gegen das göttliche Gebot den konkret Betroffenen auch *subjektiv* als schwere Sünde, die vom Kommunionempfang ausschliesst, angestastet werden kann, steht freilich nicht von vorneherein fest, sondern bedarf der gewissenhaften und sensiblen Beratung. Im Blick auf die Ehescheidung fordert deshalb sogar Papst *Johannes Paul II.* in seinem Apostolischen Schreiben «Familiaris Consortio» mit bestem Recht ausdrücklich dazu auf, die verschiedenen Situationen gut zu unterscheiden; und er rechnet damit, dass die Ehescheidung nicht jedem Geschiedenen als schwere Sünde angerechnet werden darf, dass vielmehr eine person- und sachgerechte Beurteilung nur im konkreten Fall erfolgen kann.¹³

Diesem weisen Rat des Papstes ist gewiss beizupflichten. Die Frage stellt sich dann aber von selbst, warum nur im Blick auf die Ehescheidung und nicht auch im Blick auf die Wiederverheiratung von Geschiedenen so sensibel argumentiert werden kann und darf. Damit stossen wir auf den wunden Punkt des ganzen Problems: Wer Ehescheidung und Wiederverheiratung mit unterschiedlichen Massstäben bemisst, für den ist offensichtlich noch immer die geschlechtliche Gemeinschaft von wiederverheirateten Geschiedenen, die unterschiedslos als Ehebruch taxiert werden muss, der eigentliche Stein des Anstosses, und der steht deshalb noch immer in der Gravitationskraft des traditionellen Eheverständnisses. Wer hingegen Ehescheidung und Wiederverheiratung nach denselben Massstäben bemisst, braucht sich nicht auf die geschlechtliche Gemeinschaft der wiederverheiratet Geschiedenen zu fixieren, zumal in einer personalen Sicht der Ehe mit der Zerstö-

rung der Lebens- und Liebesgemeinschaft auch das traditionellerweise betonte Recht auf die körperliche Vereinigung verwirkt ist. Und wenn man wirklich damit ernst macht, dass die geschlechtliche Gemeinschaft der intime Ausdruck der ehelichen Lebens- und Liebesgemeinschaft ist, wird man auch die geschlechtliche Gemeinschaft von wiederverheiratet Geschiedenen nicht von vorneherein als permanenten Ehebruch einstufen und jedenfalls anders beurteilen als aussereheliche geschlechtliche Beziehungen.

■ 3. Mangelnde Rezeption der konziliaren Ehetheologie

Wer folglich Ehescheidung und Wiederverheiratung nach denselben Grundsätzen betrachtet, der gewinnt schliesslich in der Pastoral mit wiederverheiratet Geschiedenen einen viel grösseren Raum für die Anerkennung der Gewissensentscheidungen der betroffenen Menschen und für die Respektierung der je verschiedenen Situationen. Damit aber wird deutlich, dass die pastoral brennende Frage des Kommunionempfangs von wiederverheiratet Geschiedenen nicht nur Meinungsunterschiede auf der Ebene der pastoralen Praxis impliziert, sondern viel elementarer das theologische Wesen der Ehe und damit die Lehre über die Ehe selbst berührt. Die diesbezügliche traditionelle Praxis lässt sich jedenfalls nur stimmig und glaubwürdig ändern, wenn auch das traditionelle Eheverständnis selbst überwunden wird, wie dies das Zweite Vatikanische Konzil getan hat. Vernachlässigt man hingegen diesen elementaren Zusammenhang zwischen der Theologie der Ehe und der Pastoral mit wiederverheiratet Geschiedenen, wird man Ungereimtheiten und Argumentationsbrüche in Kauf nehmen müssen, von denen auch die Stellungnahmen der Oberrheinischen Bischöfe leider nicht ganz frei sind. Diese wurden denn auch sofort zum Anlass genommen, gegen sie vorzugehen.

Dass die Oberrheinischen Bischöfe diesen grundlegenden Dissens im theologischen Eheverständnis verschwiegen haben, ist auf den ersten Blick aus kirchenpolitischen Gründen zu respektieren. Tiefer gesehen aber stellt dies ein theologisches Versäumnis dar, und es ist letztlich auch nicht zu verstehen, zumal wenn man bedenkt, dass die Bischöfe, von denen zwei zu den herausragendsten Dogmatikern Deutschlands gehören, nichts weniger als die Rückendeckung des Zweiten Vatikanischen Konzils haben, die die grösste kirchenlehramtliche Autorität in unserem Jahrhundert darstellt. Und den Bischöfen der Oberrheinischen Kirchen-

provinz ist es mit Sicherheit nicht anzulasten, dass das erneuerte Eheverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils einen viel zu konsequenzenarmen Eingang in das neue Kirchenrecht gefunden hat. Zwar wäre die Behauptung falsch, es sei im neuen Codex überhaupt nicht berücksichtigt worden. Trotzdem kommt man nicht um die Feststellung herum, dass das erneuerte Eheverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils im Codex – durchaus im Unterschied zum neuen Kirchenrecht der Unierten Ostkirchen¹⁴ – weithin nur verbal aufgenommen worden ist und deshalb unverbunden neben dem traditionellen steht, wobei sich das letztere als wirksam erweist, wenn es um die Festlegung von konkreten Fragen geht.

Im Blick auf das Eheverständnis wiederholt sich somit dieselbe theologische Hypothek wie im Blick auf die Ekklesiologie überhaupt. Auch diesbezüglich stehen zwei Ekklesiologien unversöhnt nebeneinander, worauf der italienische Theologe *Antonio Acerbi* mit Recht hingewiesen hat.¹⁵ Und wie in der Ekklesiologie gegenwärtig Tendenzen dominieren, die ganzheitliche *Communio*-Ekklesiologie in den engen Rahmen der traditionellen juristischen Einheitsekklesiologie zu zwingen, so wird gegenwärtig auch versucht, das traditionelle Eheverständnis erneut durchzusetzen, und zwar mit den sich daraus ergebenden und sattsam bekannten pastoralen Konsequenzen. Insofern zeigen gerade die Auseinandersetzungen um das römische Schreiben über den Kommunionempfang von wiederverheiratet Geschiedenen, dass eine umfassende und glaubwürdige Rezeption der Ehetheologie des Zweiten Vatikanischen Konzils noch aussteht.

In seinem erfreulichen Apostolischen Schreiben «*Tertio millennio adveniente*», das Papst *Johannes Paul II.* zur Vorbereitung auf das Jubeljahr 2000 verfasst hat,¹⁶ regt er eine elementare Gewissensprüfung der Kirche an, und zwar nicht nur im Blick auf die Vergangenheit, sondern auch für die Kirche in der Gegenwart. Dabei vermerkt der Papst eigens, dass diese not-

¹³ Papst Johannes Paul II., *Familiaris Consortio*, Nr. 83 und 84.

¹⁴ Vgl. dazu S. Demel, Die kanonische Eheschliessungsform im Recht der Unierten Ostkirchen. Ein Vergleich des CCEO/1990 mit dem CIC/1983, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 160 (1991) 418–440.

¹⁵ A. Acerbi, *Due ecclesiologie. Ecclesiologia giuridica ed ecclesiologia di comunione nella «Lumen Gentium»* (1975).

¹⁶ Dokumentiert in: SKZ (1994) 657–671.

wendige Gewissensprüfung «auch die Annahme des Konzils, dieses grossartigen Geschenks des Geistes an die Kirche gegen Ende des zweiten Jahrtausends nicht unberücksichtigt lassen» darf.¹⁷ Da die gegenwärtigen Auseinandersetzungen über den Kommunionempfang von wiederverheiratet Geschiedenen verraten, dass sich eine Gewissensprüfung auch über die Annahme der Ehetheologie des Zweiten Vatikanischen Konzils aufdrängt,

bleibt es im Sinne des Papstes zu hoffen, dass sie so schnell wie möglich angegangen wird.
Kurt Koch

Unser Mitredaktor Kurt Koch ist ordentlicher Professor für Liturgiewissenschaft und Dogmatik sowie Studienpräfekt der Theologischen Fakultät und designierter Rektor der Hochschule Luzern

¹⁷ Papst Johannes Paul II., Tertio Millennio Adveniente, Nr. 36.

Hinweise

Solidaritätsfonds für werdende Mütter in Bedrängnis

Das Kirchenopfer vom 14./15. Januar 1995 ist für werdende Mütter in Bedrängnis (SOFO) bestimmt. Dieses Werk des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (SKF) leistet finanzielle Überbrückungshilfe an Frauen, die wegen Schwangerschaft und Geburt in Not geraten.

Rasch und unbürokratisch konnte der Solidaritätsfonds für werdende Mütter in Bedrängnis schon manche schwierige Situation entschärfen. Davon berichten unzählige Dankesbriefe. So schreibt zum Beispiel E. A.: «Mit der Schenkung von Fr. 3000.– helfen Sie mir über den grössten Engpass hinweg, wenigstens finanziell. Es gibt mir etwas Luft zum Atmen.» Und eine andere junge Frau schreibt: «Für die grosszügige Unterstützung möchte ich Ihnen von Herzen danken. Sie ist mir eine echte Erleichterung und hilft mit, mich guten Mutes auf mein Kind zu freuen. Es ist schön, in einer schwierigen Situation Solidarität zu erfahren.» Dass es

oft mehr als ums Geld geht, beweist auch der Brief von R. D.: «Ihr Geld hilft mir nicht nur äusserlich, es stärkt mich auch innerlich und gibt mir Vertrauen.»

Rund 1,5 Mio. Franken werden pro Jahr an die Gesuchstellerinnen ausgeschüttet. Rund 750 000 Franken davon kommen aus dem jährlichen Kirchenopfer, den Rest tragen freiwillige Spenderinnen und Spender. In den ersten sechs Monaten des letzten Jahres sind bereits über Fr. 102 000.– weniger Spenden eingegangen als im Vorjahr. Im Rahmen von 1993 hingegen blieb die Zahl der Gesuche (1993: 686). Der SOFO hat leider seit seiner Gründung im Jahr 1976 noch nichts an Aktualität eingebüsst. Damit der Solidaritätsfonds auch morgen noch helfen kann, ist er dringend auf die Januarkollekte angewiesen.¹
SOFO

¹ Schweizerischer Katholischer Frauenbund, Solidaritätsfonds, 6003 Luzern, Postkonto 60-6287-7.

Batschunser Theologische Akademie

An der Studienwoche 1995: «Glauben und Feiern im Dialog» vom 6. bis 10. März 1995 im Bildungshaus Batschuns (Vorarlberg) wirken Prof. Dr. Dietrich Wiederkehr, Luzern, und Prof. Dr. Hans Jörg Auf der Maur, Wien, mit.

Das Ziel der Studienwoche ist die Vertiefung der vorhandenen theologischen Ausbildung mit implizitem Blick auf die Praxis. In den Veranstaltungen wird die Wechselbeziehung zwischen Glaubensreflexion und Feier dieses Glaubens in der

Liturgie durch das Zusammenwirken des Fundamentaltheologen und des Liturgiewissenschaftlers inhaltlich und praktisch in das Heute der Kirche eingelebt und umgesetzt.

Informationen und Anmeldung bei: Bildungshaus Batschuns, A-6832 Batschuns (Vorarlberg), Telefon 0043-5522-44290, oder Prof. Walter Kirchschräger, Seestrasse 93, 6047 Kastanienbaum, Telefon 041-47 38 85.

Mitgeteilt

Amtlicher Teil

Alle Bistümer

■ Besinnungstage für Priester

vom 10. bis 14. November 1995 in Rom

Priester und Bischöfe aus aller Welt sind zu gemeinsamen Besinnungstagen nach Rom eingeladen für 10. bis 14. November 1995. Das Thema wird lauten: «Zur Einigkeit berufen – damit die Welt glaubt (Joh 17,21)».

Solche Besinnungstage haben schon 1984 und 1990 in der grossen Audienzhalle im Vatikan stattgefunden mit über 5000 Priestern und Bischöfen. Entsprechend vielfältig sind die geistlichen Impulse und die kirchlichen Erfahrungen, die von den verschiedensten Bischöfen, Priestern, Ordensleuten und Laien aus allen fünf Kontinenten vorgetragen werden: ein unvergessliches Erlebnis weltweiter Verbundenheit in gemeinsamem Glauben an Christus.

Diese Besinnungstage sind für alle offen und nicht einer besonderen Spiritualität oder Bewegung verpflichtet.

Prospekte und Anmeldeformulare für die Besinnungstage, aber auch für Reise und Unterkunft in Rom sind erhältlich im Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz, Postfach 22, 1700 Freiburg (Telefon 037-22 47 94). Da für unser Land 25 Plätze vorgesehen sind, ist eine baldige Anmeldung empfehlenswert bis Ende März 1995. Gerne nehme ich selber zum 3. Mal an diesen Besinnungstagen teil.

Weibbischof *Martin Gächter*

Bistümer der deutschsprachigen Schweiz

■ Dulliker Tagung mit Bischof Hansjörg Vogel

Zur nächsten Dulliker Tagung für Theologie und Seelsorge am *Montag, den 20. Februar 1995* von 9.30 bis 16.30 Uhr sind wieder alle Seelsorgerinnen und Seelsorger, Priester und Laien, eingeladen.

Bischof Hansjörg Vogel wird über «*Elemente einer Spiritualität für Priester und Laien in den heutigen Herausforderungen der Seelsorge*» sprechen. Wichtig ist ihm eine gute spirituelle Basis, auf der die immer schwieriger werdende Seelsorge aufbauen muss. Auf einer solchen spirituellen Basis sind auch die Spannungen auszuhalten, die heute alle Seelsorgerin-

AMTLICHER TEIL

nen und Seelsorger, Priester ebenso wie Laien, zu spüren bekommen.

Prospekte für diese Tagung sind im Bistum Basel versandt worden. Weitere Prospekte sind in Dulliken oder im Bischöflichen Ordinariat Solothurn erhältlich. *Anmeldungen* in Dulliken werden bis zum 15. Februar 1995 erbeten.

Weihbischof *Martin Gächter*

Bistum Basel

■ Theologiestudierende des Dritten Bildungsweges ab Herbst 1995 im Priesterseminar St. Beat, Luzern

Die theologische Ausbildung für Seelsorger und Seelsorgerinnen im Bistum Basel geschieht normalerweise an der Theologischen Fakultät der Hochschule Luzern oder an einer entsprechenden Fakultät im In- oder Ausland. Dieser Ausbildungsweg setzt Gymnasium mit Matura voraus. Daneben gibt es zwei weitere Bildungswege: Beim Zweiten Bildungsweg wird die Matura oder eine gleichwertige Ausbildung nach verkürzter Vorbereitung nachgeholt. Der Dritte Bildungsweg verzichtet auf die Matura; dafür wird eine grössere Berufs- und Lebenserfahrung verlangt. Der Dritte Bildungsweg umfasst ein katechetisch-theologisches Basisstudium, einen mindestens zweijährigen Pfarreinsatz und das Theologische Seminar. Diese Ausbildung wird auf diözesaner Ebene durch die Berufseinführung abgeschlossen. Das zweijährige Theologische Seminar wurde von 1974–1993 an der Theologischen Hochschule in Chur durchgeführt.

Die spirituelle Bildung ist ein ebenso wesentlicher Teil auf dem Weg zu einem Seelsorgedienst wie die wissenschaftliche Ausbildung. Während für die wissenschaftliche Ausbildung Professoren und Dozenten zuständig sind, ist im Bistum Basel für die geistliche Bildung der zukünftigen Seelsorger und Seelsorgerinnen der Regens mit dem Seminarteam (Subregens, Spiritual, theologische Mitarbeiterin und Mentorin) verantwortlich. Ort für diese spirituelle Hinführung im Bistum Basel ist das Priesterseminar St. Beat, Luzern.

1974–1993 hatten die Absolventen und Absolventinnen des Dritten Bildungsweges die Möglichkeit, ihre spirituelle Bildung zusammen mit Studierenden des Ersten und Zweiten Bildungsweges im Priesterseminar St. Luzi in Chur zu erhalten. 1993 wurde das Theologische Seminar des Dritten Bildungsweges nach Luzern verlegt. Damit stellte sich die Frage, wie es

möglich wird, eine gemeinsame geistliche Ausbildung mit den Studierenden des Ersten und Zweiten Bildungsweges zu verwirklichen. In einer Übergangslösung sind die Theologiestudierenden des Dritten Bildungsweges im Haus Maria Rita in Luzern-Seeburg untergebracht. Während dieser Zeit nehmen die Absolventen und Absolventinnen bereits an der geistlichen Bildung im Priesterseminar St. Beat teil.

Bischof Hansjörg Vogel hat entschieden, dass ab Studienjahr 1995/96 die Studenten und Studentinnen des Dritten Bildungsweges, die sich an der Theologischen Fakultät der Hochschule Luzern ausbilden, im Priesterseminar St. Beat in Luzern wohnen können. Es ist vorgesehen, für Frauen eigene Wohneinheiten bereitzustellen, die auch andern Studentinnen offenstehen. Bei dieser Entscheidung ist klar berücksichtigt worden, dass die Männer und Frauen ihren kirchlichen Dienst in verschiedenen Lebensformen, als Zölibatäre und Verheiratete, ausüben. Den daraus sich ergebenden Anliegen wird bei der geistlichen Bildung ein ganz besonderes Gewicht gegeben. Dadurch ist auch gewährleistet, dass die Theologiestudierenden sich gut in die Zusammenarbeit zwischen Priestern, ständigen Diakonen, Laientheologinnen und -theologen einüben können.

Während der nächsten drei Jahre sollen mit diesem Entscheid Erfahrungen gesammelt werden, aufgrund deren 1998 das geplante Konzept überprüft wird.

Solothurn, 7. Januar 1995

Max Hofer, Informationsbeauftragter

■ Im Herrn verschieden

Josef Andermatt, emeritierter Pfarrer, Steinhausen

In Steinhausen starb am 27. Dezember 1994 der emeritierte Pfarrer Josef Andermatt. Er wurde am 18. August 1911 in Sedel (Pfarrei Bettwiesen) geboren und am 29. Juni 1940 zum Priester geweiht. Stationen seines Wirkens waren die Vikariate in Mettau (1940–1942), Gebenstorf (1942–1948), Riehen (1953–1956), Matzendorf (1956–1960) und Erlinsbach (1960–1963). 1948–1953 war er Pfarrer in Warth und 1963–1974 Kaplan in Oberägeri. 1974 zog er sich krankheitsbedingt nach Steinhausen zurück. Sein Grab befindet sich in Steinhausen.

Msgr. Martin Beutler, Gardekaplan, Città del Vaticano

Im Inselspital in Bern starb am 29. Dezember 1994 Gardekaplan Msgr. Martin Beutler. Er wurde am 15. Juli 1945 in Zwieselberg (BE) geboren und nach sei-

nem Eintritt in den Orden der Franziskaner-Konventualen (2. November 1968) am 20. Oktober 1973 in Freiburg zum Priester geweiht. Ab 1976 übernahm er Seelsorgedienste im Bistum Basel, in Thun (1976 bis 1977), als Pfarradministrator in Welschenrohr (1977–1983) und nach seiner Inkardination ins Bistum Basel am 6. Juni 1983 als Pfarrer von Kriegstetten (1983–1989). In den Jahren 1979–1989 arbeitete er als Richter im bischöflichen Offizialat mit. 1989 erfolgte die Ernennung zum Kaplan der Päpstlichen Schweizergarde und 1990 jene zum Päpstlichen Ehrenprälaten. Sein Grab befindet sich in der Gruft der Pères Cordeliers in Freiburg.

Autoren und Autorinnen dieser Nummer

Markus Buenzi-Buob, Redaktion «angelus», Postfach 1111, 2501 Biel

Dr. Karl Schuler, Gersauerstrasse 16, 6440 Brunnen

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge. Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten.

Hauptredaktor

Rolf Weibel, Dr. theol.
Maihofstrasse 74, 6006 Luzern
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-39 53 27, Telefax 041-39 53 21

Mitredaktoren

Kurt Koch, Dr. theol., Professor
Lindenfeldsteig 9, 6006 Luzern
Telefon 041-51 47 55

Franz Stampfli, Domherr
Wiedingstrasse 46, 8055 Zürich
Telefon 01-451 24 34

Josef Wick, lic. theol., Pfarrer
Rosenweg, 9410 Heiden
Telefon 071-91 17 53

Redaktioneller Mitarbeiter

Adrian Loretan, lic. theol., Dr. iur. can.
Lindauring 13, 6023 Rothenburg
Telefon 041-53 74 33

Verlag, Administration, Inserate

Raeber Druck AG, Maihofstrasse 74
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-23 07 27, Postcheck 60-16201-4

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 115.– zuzüglich MWST,
Ausland Fr. 115.– zuzüglich MWST und
Versandgebühren (Land/See- oder Luftpost);
Studentenabonnement Schweiz: Fr. 76.–
zuzüglich MWST;
Einzelnummer: Fr. 3.– zuzüglich MWST und
Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Arbeitsbeginn.

Bistum Chur

■ Ernennungen

Diözesanbischof Wolfgang Haas ernannte:

– Lic. phil. et theol. *Thomas Egloff* auf Vorschlag der Hochschulkonferenz zum Dozenten für Liturgiewissenschaft an der Theologischen Hochschule Chur;

– Dr. phil. et theol. *Peter Rutz*, vorher Moderator/Koordinator des Leitungsteams, zum Regens des Priesterseminars St. Luzi, Chur.

Bistum Sitten

■ Im Herrn verschieden

Jean-Pierre Dayer, Pfarrer, Erde-Conthey

Am Dienstag, 3. Januar 1995, in der Frühe starb nach langer Krankheit im Spital in Sitten der Pfarrer von Erde-Conthey, Jean-Pierre Dayer. Jean-Pierre Dayer wurde am 24. Februar 1935 in

Hérémece geboren und am 16. Juni 1963 zum Priester geweiht. Primiz feierte er in Hérémece am 23. Juni 1963. Er war von 1963 bis 1971 Vikar in Nendaz; dann von 1971 bis 1982 Vikar in Uvrier (Sitten) und gleichzeitig Religionslehrer an der Gewerbeschule in Sitten. Seit 1982 war er Pfarrer von Erde. Er ruhe im Frieden des Herrn!

Orden und Kongregationen

■ Priesterjubiläen der Afrikamissionare (Weisse Väter) 1995

65 Jahre

P. *Thomas Hasler*, Bry s. Marne (Frankreich).

50 Jahre

P. *Julius Zeller*, Sambia; P. *André Brouchoud*, Sambia; P. *Stephan Thurnherr*, Widnau (SG).

25 Jahre

P. *Raphaël Deillon*, Ghardaïa (Sahara); P. *Claude Maillard*, Freiburg.

■ Im Herrn verschieden

P. *Walter Brugger OSB*, Einsiedeln

Im Kloster Einsiedeln starb am 3. Januar 1995 P. Walter Brugger. 1919 geboren, legte er am 5. September 1940 in Einsiedeln die Erstprofess ab und wurde am 3. Juni 1944 zum Priester geweiht.

Energiesparen in Kirchen

Die Ökumenische Arbeitsgemeinschaft Kirche und Umwelt (ÖKU) führt am 24. Januar in Luzern einen Nachmittagskurs für Verwalter und Sakristane/Sigristen durch, der mit dem Thema und den wichtigsten Grundkenntnissen vertraut macht (im Pfarreiheim St. Anton, Langensandstrasse 5, Beginn: 14.15 Uhr). Als Referenten wirken Ingenieure und Energieberater mit, welche alle Erfahrung im Beheizen kirchlicher Gebäude haben. Anmeldung an die ÖKU, Postfach 7449, 3001 Bern, Telefon 031-372 44 14, Telefax 031-371 12 64. *Mitgeteilt*

Die **katholische Kirchgemeinde Sachseln** sucht ab August 1995 oder nach Vereinbarung eine/n

Mitarbeiter/in für Katechese und Jugendarbeit

Schwerpunkte der Arbeit sind der Religionsunterricht sowie die pfarreiliche Jugendarbeit. Die genauere Arbeitseinteilung möchten wir im Gespräch mit Ihnen je nach Freude und Fähigkeiten festlegen. Es ist auch ein grösseres Teilpensum möglich.

Wir freuen uns auf eine/n Mitarbeiter/in mit abgeschlossener katechetischer oder theologischer Ausbildung und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Pfarreiteam.

Auskünfte zu Ihrem zukünftigen Arbeitsgebiet erteilt Ihnen gerne Pfarrer Josef Eberli, Telefon 041-66 14 24.

Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen an die Leiterin des Personalressorts der Kirchgemeinde, Frau Anna von Moos-Portmann, Brünigstrasse 250a, 6072 Sachseln

Zeitschrift **Revue biblique**
Jahrgänge 1960–1992, und Zeitschrift **Concilium**
ab Erscheinen bis 1993, günstig abzugeben.
Telefon 041-66 11 88



radio vatican deutsch
täglich:
6.20 bis 6.40 Uhr
20.20 bis 20.40 Uhr
MW: 1530 kHz
KW: 6245/7250/9645 kHz



Die Alternative!

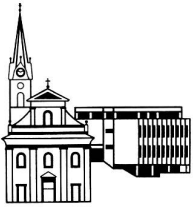
Ab sofort lieferbar
rote, weisse und bernsteinfarbene

Glasopferlichte

Die Gläubigen füllen selber nach.
Minimale Investition –
Maximaler Umweltschutz

Verlangen Sie Muster und Offerte!

HERZOG AG
KERZENFABRIK SURSEE
6210 Sursee
Telefon 045 - 2110 38



Römisch-katholische Kirchgemeinde Grenchen

Zur Ergänzung unseres Seelsorgeteams suchen wir eine/n vollamtliche/n

Katechetin/Katecheten

Aufgabenbereich:

- Religionsunterricht auf der Mittel- und Oberstufe
- Mithilfe in der allgemeinen Pfarreiseelsorge nach Absprache und Eignung.

Das bestehende Seelsorgeteam freut sich auf eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der zu aufbauender Zusammenarbeit bereit ist.

Stellenantritt im August 1995 oder nach Vereinbarung. Besoldung und Anstellungsbedingungen gemäss Dienst- und Gehaltsordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Grenchen.

Auskunft erteilt Otmar Scherrer, Pfarrer, Lindenstrasse 16, Telefon 065-53 12 33.

Bewerbungen an: Römisch-katholische Kirchgemeinde, Kirchstrasse 86, 2540 Grenchen

Pfarrei St. Michael Dietlikon, Wangen-Brüttisellen

Haben Sie Freude an einer neuen Aufgabe? Wir hätten für Sie eine vielseitige Tätigkeit. Zur Ergänzung unseres Pfarreiteams suchen wir nämlich einen erfahrene(n)

Pastoralassistenten/-in

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Mitarbeit in der Seelsorge (Liturgie, Diakonie, Verkündigung)
- Jugendarbeit.

Wir erwarten:

- abgeschlossene, theologische Ausbildung
- Bereitschaft zur Teamarbeit, aber auch initiatives und selbständiges Planen und Tun.

Wir sind eine offene und aufgeschlossene Pfarrei, die Sie in Ihrem Wirken unterstützen wird.

Weitere Auskunft erteilt Ihnen gerne Frau Marie-Louise Kühnis, Gemeindeleiterin, Telefon 01-8330888.

Ihre Bewerbung richten Sie an Herrn René Baumgartner, Kirchenpflegepräsident, Schäfligrabenstrasse 24, 8304 Wallisellen



Partner der Kirchen

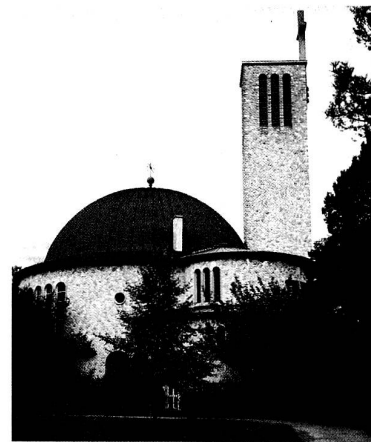
Neue Steffens-Mikrofonanlage in der Kirche von Rheineck SG

Viele Lautsprecheranlagen sind nur laut und erzeugen störenden Hall.

Steffens-Mikrofonanlagen verwöhnen Ihre Zuhörer auch bei schwierigen akustischen Verhältnissen mit mühelosem Verstehen. So zum Beispiel seit einigen Monaten in der Kath. Kirche Rheineck SG, einer akustischen anspruchsvollen Rundkirche.

Testen auch Sie in Ihrer Kirche kostenlos und unverbindlich Steffens-Qualität.

Senden Sie uns den Coupon oder rufen Sie an.



- Bitte beraten Sie uns kostenlos
- Wir möchten Ihre Neuentwicklungen ausprobieren
- Wir planen den Neubau/Verbesserung einer Anlage
- Wir suchen eine kleine, tragbare Anlage

Name/Stempel _____

Straße _____

Ort _____

Telefon _____

Telecode AG., Industriestrasse 1 b
CH - 6300 Zug · Telefon 042/22 12 51 · Fax 042/22 12 65

**Beratungsstelle der katholischen Kirche für
Ehe-, Familien- und Lebensfragen,
Mittelstrasse 6a, 3012 Bern**

Als Ergänzung zu unserem seit vielen Jahren tätigen Eheberater suchen wir auf Frühjahr 1995 eine

Eheberaterin/Therapeutin

(75%-Stelle)

Tätigkeit:

- Beratung, Begleitung und Therapie von Einzelpersonen, Paaren und Familien, ausgehend von einer christlichen Grundhaltung
- Kurs- und Vortragstätigkeit zu Lebens- und Beziehungsfragen
- Zusammenarbeit mit Pfarreien und anderen kirchlichen Stellen
- Öffentlichkeitsarbeit in ökumenischer Offenheit.

Anforderungen:

- gründliche Fachausbildung in Einzel-, Paar- und Familientherapie auf der Basis eines soliden Grundwissens in einem der Gebiete Psychologie, Sozialarbeit, Pädagogik, Theologie oder Medizin
- mehrjährige Berufserfahrung
- theologische Grundkenntnisse.

Bewerbungen bis am 31. Januar 1995 an: Dekanatsvorstand, z. Hd. Maria Kellenberger, Wylerstrasse 24, 3014 Bern

Auskunft erteilt Stefan Blarer, therapeutischer Seelsorger, Mittelstrasse 6a, 3012 Bern, Telefon 031-301 27 45

Meisterbetrieb

für Kirchenorgeln,
Hausorgeln,
Reparaturen, Reinigungen,
Stimmen und Service
(überall Garantieleistungen)



Orgelbau Hauser 8722 Kaltbrunn

Telefon Geschäft und Privat
055 - 75 24 32

Auf den Spuren der Bibel in Israel mit Hans Schwegler, lic. theol.

Wir bieten:

1. Seminar in Galiläa und Jerusalem (Febr. 1995)
2. Beratung und Gestaltung für Ihre Gemeindereise
3. Reiseleitungen durch Hans Schwegler

Telefon 01-481 70 20

FOX TRAVEL  REISEGARANTIE
Albisstrasse 38 8038 Zürich

Opferschalen Kelche Tabernakel usw. Kunstemail

Planen Sie einen Um- oder Neubau Ihrer Kapelle? Wir beraten Sie gerne und können auf Ihre Wünsche eingehen.



GEBR. JAKOB + ANTON HUBER
KIRCHENGOLDSCHMIEDE
6030 EBIKON (LU)
Kaspar-Kopp-Strasse 81 041-364400

Röm.-kath. Pfarrei St. Mauritius, Trimbach (SO)

Könnte das nicht auch Ihre Wunschvorstellung sein, *als eingespieltes Seelsorgeteam* eine neue Herausforderung anzunehmen und in unserer Pfarrei zu wirken? Oder möchten Sie als Pfarrer bei der Anstellung Ihres(r) Mitarbeiters/-in bzw. Pastoralassistenten/-in bereits dabei sein und mitbestimmen? Diese Möglichkeit bietet Ihnen unsere Pfarrei *St. Mauritius in Trimbach*.

Wir suchen zurzeit einen

Pfarrer

sowie einen

Laientheologen oder eine Laientheologin

die gemeinsam mit einem weiteren Pastoralassistenten als Seelsorgeteam unsere Pfarrei leiten wollen.

Die Pfarrei St. Mauritius hat eigentlich sehr viel zu bieten:

- eine vor wenigen Jahren renovierte schöne Pfarrkirche
- einen Pfarreisaal und verschiedene Räume für die kirchlichen Vereine
- ein modernes Pfarrhaus mit separaten Wohn- und Arbeitsräumen an sehr ruhiger Lage
- einen engagierten Kirchenchor mit musikalischem Leiter
- erfahrene, langjährige Katecheten und Katechetinnen
- ein sehr aktives Pfarreiforum mit mehreren Arbeitsgruppen und vor allem:
- viele engagierte Laien, Gruppen und Vereine, die sich auf ein neues zukünftiges Seelsorgeteam freuen.

Wir laden Sie herzlich ein, mit uns Verbindung aufzunehmen, und freuen uns, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen.

Auskünfte erteilt Ihnen gerne: Alfred Imhof, Baslerstrasse 214, 4632 Trimbach, Kirchengemeindepräsident, Telefon 062-23 45 43

 **LIENERT
KERZEN
EINSIEDELN**
☎ 055 - 532381

Auf März 1995 oder nach Vereinbarung suche ich eine Stelle als

Pfarrhaushälterin

Ich verfüge über eine langjährige Arbeitserfahrung, bin aufgestellt, motiviert und freue mich auf eine neue Aufgabe.

Anfragen sind bei folgender Telefonnummer möglich:
045-71 35 39